Teilrevision Ortsplanung Chüenischboden - Prästenboden – Genereller Erschliessungsplan (GEP) Verkehr 1:2'500

A) Ausgangslage

Die Gemeinde Klosters hat einen Masterplan für Mountainbikerouten zur Verbesserung des Mountainbike-Angebots entwickelt. Dieser Masterplan sieht unter anderem die Realisierung eines neuen Singletrail-Bikeweges in den Gebieten Chüenischboden - Prästenboden vor.

Für den Verlauf und die Realisierung des neuen Singletrails wurde ein BAB-Verfahren (Bauten ausserhalb der Bauzone) eingeleitet. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) Graubünden hat jedoch die Baueingabe zurückgewiesen mit der Begründung, dass die geplante Linienführung noch nicht genügend im Generellen Erschliessungsplan Verkehr (GEP) verankert ist.

Um den neuen Singletrail realisieren zu können, wird die Anpassung des Generellen Erschliessungsplans vorausgesetzt. Dieser Pendenz wird mit vorliegender Planung nachgekommen.

Nachstehende Abbildung (Abb. 1) zeigt das betroffene Projektgebiet:

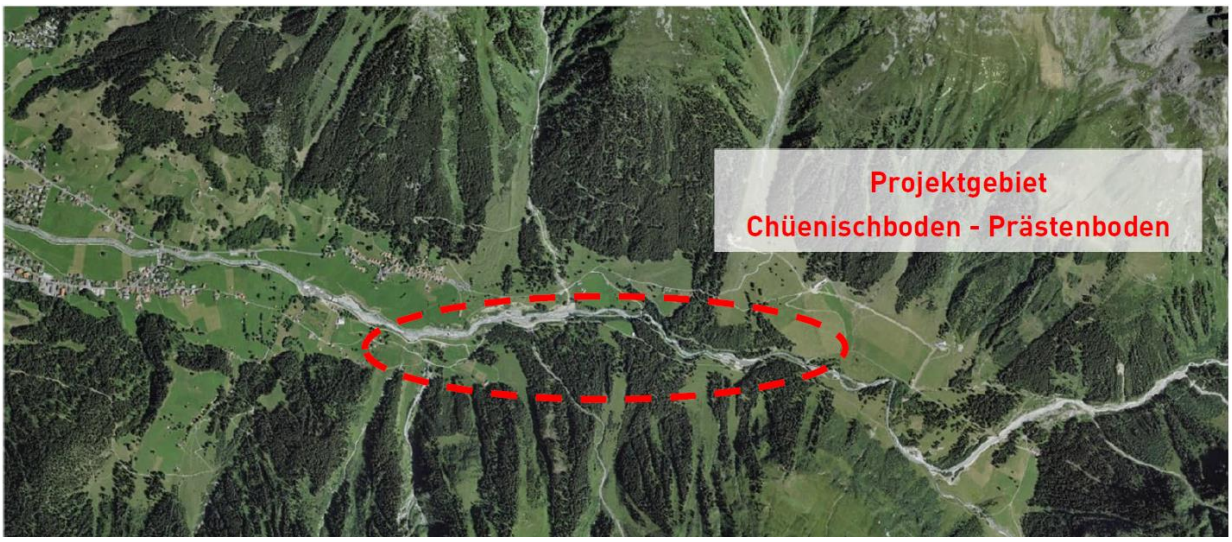

Abb. 1: Übersichtsplan Projektgebiet (massstabslos)

B) Projekt

Die Gemeinde beabsichtigt, auf der gemeindeeigenen Parzelle im Gebiet Chüenischboden–Prästenboden einen einfachen Singletrail zu realisieren.

Das Projekt ist Bestandteil des Masterplans Bike Klosters und wird mit hoher Priorität verfolgt. Der geplante Trail wird als «Skilltrail» ausgestaltet und soll Einsteigerinnen und Einsteigern Zugang zur Fahrtechnik erleichtern sowie die grundlegenden Fahrtechniken im Gelände vermitteln.

Wie in der nachstehenden Abbildung (Abb. 2) ersichtlich, bestehen im betrachteten Perimeter bereits mehrere Singletrails und Bikewege. Mit dem neuen Angebot soll das bestehende Netz gezielt ergänzt, dessen Attraktivität gesteigert und die Vernetzung der bestehenden Routen verbessert werden. Zudem leistet das Projekt einen Beitrag zur Förderung von Bewegung und Naherholung.

Für den Singletrail ist eine Wegbreite von 80 cm vorgesehen. In Kurvenbereichen kann die Wegbreite in Abhängigkeit vom Kurvenradius auf bis zu 120 cm und in begründeten Einzelfällen auf maximal 200 cm erweitert werden.

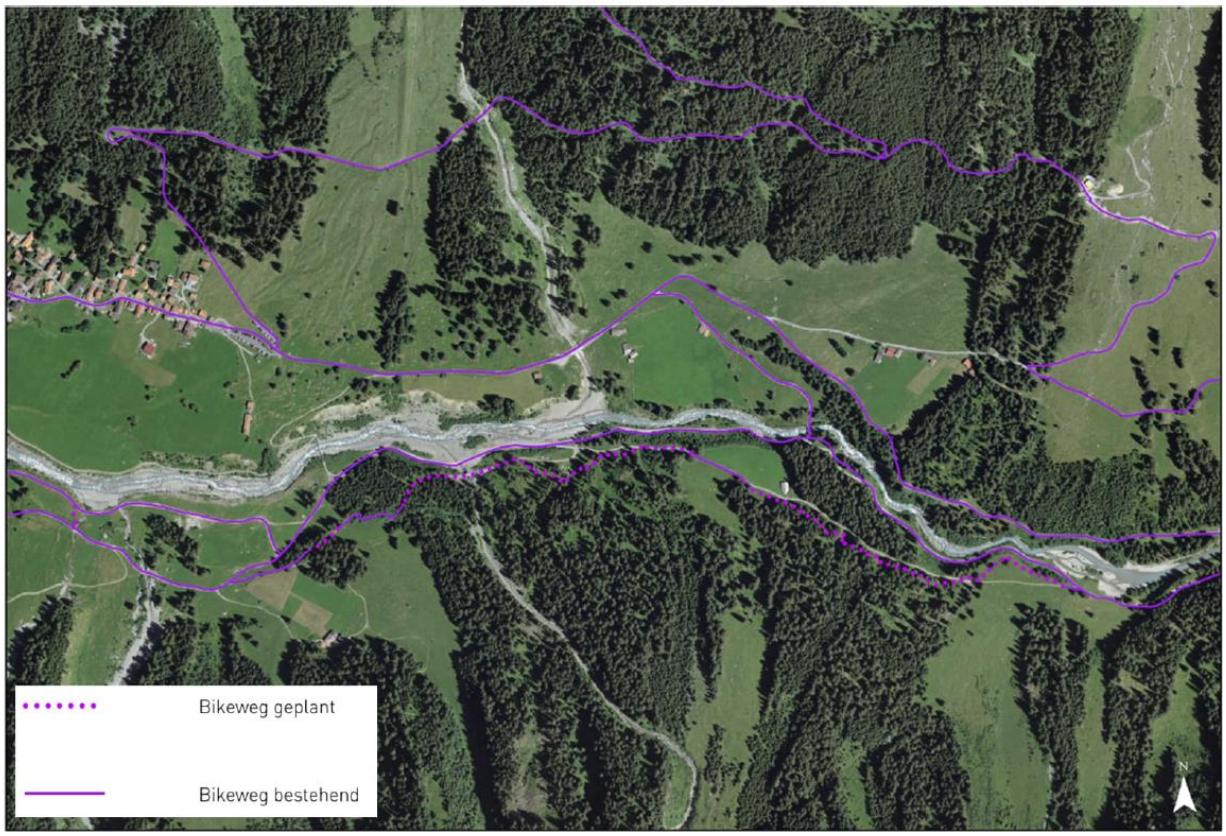

Abb. 2: Ausschnitt Gewässerraumzone im Gebiet Chüenischboda – Prästenboden (massstabslos)

C) Bestandteile Teilrevision Ortsplanung Chüenischboden - Prästenboden

C1) Inhalte Anpassung Genereller Erschliessungsplan (GEP) Verkehr

Für die Realisierung des Projekts ist eine Anpassung des Generellen Erschliessungsplans (GEP) erforderlich. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sind jedoch lediglich geringfügige Anpassungen am GEP Verkehr notwendig.

In einzelnen Abschnitten wird der Verlauf des Bikewegs um wenige Meter verlegt. Gleichzeitig werden bestehende Bikewege aufgehoben. Die im betroffenen Gebiet im GEP Verkehr festgelegten Bikewege weisen derzeit durchge-

hend den Realisierungsstand «bestehend» auf. Die im Rahmen der Teilrevision neu festzusetzenden Bikewege werden hingegen mit dem Realisierungsstand «geplant» in den GEP Verkehr aufgenommen. Dadurch entstehen abschnittsweise unterschiedliche Realisierungsstände.

Auf Abschnitten, in denen die Abweichung zwischen den im GEP Verkehr festgelegten Bikewegen und dem geplanten Singletrail innerhalb des Toleranzbereichs von ± 5 m liegt, wird auf eine Anpassung des GEP Verkehr verzichtet.

Auch einzelne Fuss- und Wanderwege sowie Land- und Forstwirtschaftswege werden im GEP Verkehr geringfügig und technisch bedingt verlegt und damit dem aktuellen Stand der Nutzung angepasst. Die bisherigen Wegführungen werden aufgehoben und die neuen Wegverläufe als «bestehend» festgesetzt. Damit wird der GEP Verkehr aktualisiert. Die Wegverläufe im betroffenen Gebiet wurden mittels GPS neu und präziser aufgenommen und bilden die Grundlage für die Anpassungen.

C2) Bestandteile / Dokumente GEP-Anpassung

Die **Bestandteile** der vorliegenden **Teilrevision Ortsplanung** (Anpassung GEP) setzen sich wie folgt zusammen:

- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:2'500
- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) mit Beilagen (informativ)

D) Vorprüfung

Im Rahmen der durch den Gemeindevorstand am 21. Oktober 2025 (Prot. Nr. 443) formell ersuchten Vorprüfung beim Amt für Raumentwicklung, welche bereits mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 eingeleitet worden war und mit Bericht vom 11. Februar 2026 abgeschlossen wurde, wurden verschiedene Hinweise, Bemerkungen und Vorbehalte geäussert. Eine Tabelle mit den Anmerkungen der Fachstellen und deren Behandlung ist im Anhang des PMB ersichtlich.

Eine Rückmeldung aus der Vorprüfung betreffend die Linienführung des Bikewegs innerhalb und in der Nähe der Gewässerraumzone veranlasste eine Überprüfung der entsprechenden Abschnitte. Infolgedessen wurde die Linienführung so angepasst, dass der geplante Trail in ausreichender Distanz zur Gewässerraumzone an einen bestehenden Weg angeschlossen wird und die Gewässerraumzone nicht mehr tangiert wird.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde auch eine Anpassung der Linienführung der Loipe im Bereich Chüenischboden geprüft. Diese Anpassung wurde jedoch auf eine spätere Teilrevision verschoben, in deren Rahmen die gesamte Linienführung der Loipe überprüft und gegebenenfalls angepasst werden soll.

Die nun vorliegende bereinigte Planung (Anpassung GEP) berücksichtigt die Anweisungen und Hinweise aus der Vorprüfung.

E) öffentliche Mitwirkungsauflage

Die durch den Gemeindevorstand am 23. Juni 2026 verabschiedete Teilrevision der Ortsplanung, bestehend aus dem generellen Erschliessungsplan Verkehr sowie dem informellen Planungs- und Mitwirkungsbericht mit Anhängen und Beilagen, wurde gestützt auf Artikel 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung vom 29. Juni bis 28. Juli 2026 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Mitwirkungseingaben ein.

F) Rechtliches / Zuständigkeiten

Gemäss Art. 14 Baugesetz der Gemeinde Klosters (BauG) ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung des Generellen Erschliessungsplanes. Er kann entsprechende Beschlüsse von sich aus der Urnenabstimmung unterbreiten. Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat, die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung abschliessend zu beschliessen.

G) Beschluss

Der Vorstand <u>beantragt</u> im Zusammenhang mit der laufenden Teilrevision Ortsplanung Chüenischboden - Prästenboden dem Gemeinderat, was folgt:

1. **Die Teilrevision der Ortsplanung Klosters Chüenischboden - Prästenboden bestehend aus**

   - **Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:2'500 (nach Art. 48 Abs. 1 KRG, Zuständigkeit Gemeinderat)**
   - **Planungs- und Mitwirkungsbericht (informativ)**

   sei in Nachachtung der nachstehenden informativen Beilagen zu beschliessen.

   - **Technischer Bericht (informativ)**
   - **1192.00 LK Ausschnitt 1:25'000 (informativ)**
   - **1192.01 Übersichtsplan (informativ)**
   - **1192.02 Massnahmenplan Abschnitt Masura (informativ)**
   - **1192.03 Massnahmenplan Abschnitt Schindelboda (informativ)**
   - **1192.04 Massnahmenplan Abschnitt Giessenbündi (informativ)**
   - **1192.081 Auszug Katasterplan (informativ)**
   - **1192.082 Auszug Katasterplan (informativ)**

2. **Der Beschluss sei zu publizieren (Beschwerdeauflage) und die Vorlage der Regierung zur Genehmigung einzureichen.**

3. **Mit der Umsetzung dieser Beschlüsse sei der Gemeindevorstand zu betrauen.**

4. **In Nachachtung von vorstehender Ziff. 2 erfolgt dieser Beschluss vorbehältlich der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.**

Klosters, 8. September 2026/MF

GEMEINDE KLOSTERS
Der Gemeindepräsident:

_____
Christian Kindschi

Der Gemeindeschreiber:

_____
Michael Fischer

z. K.:

Presse

Kanton Graubünden
Gemeinde Klosters

Teilrevision der Ortsplanung Chüenischboden - Prästenboden
Genehmigung

Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB)

Impressum

Projekt
Teilrevision der Ortsplanung Chüenischboden - Prästenboden Gemeinde Klosters
Projektnummer:
S2025-366

Dokument
Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber
Gemeinde Klosters

Bearbeitungsstand
Stand:
Genehmigung
Bearbeitungsdatum:
11. August 2026

Bearbeitung
STW AG für Raumplanung, Chur
Benjamin Aebli
Philipp Batliner, Kerstin Schilling
z:\4_klosters\s2025-366_gep_chuenischboden-praestenboden\01_rap\05_bericht\01_pmb\20260811_klosters_gep_prästenboden_chüenischboden_pmb_mwa.docx

STW
AG für Raumplanung

Gäuggelistrasse 7 7000 Chur
www.stw.swiss info@stw.swiss
T: 081 254 38 20

Inhaltsverzeichnis

1.	**Ausgangslage**	**4**
2.	**Organisation und Ablauf**	**4**
2.1	Organisation / Beteiligte	4
2.2	Planungsablauf / Verfahren	5
2.2.1	Planungsprotokoll	5
2.2.2	Masterplan Bike	5
2.2.3	Verfahren	5
2.2.4	Vorprüfung	5
2.2.5	Öffentliche Mitwirkungsauflage	6
2.2.6	Beschluss / Genehmigung	6
3.	**Grundlagen**	**6**
3.1	Übergeordnete Gesetzgebung	6
3.2	Raumkonzept Graubünden	7
3.3	Kantonaler Richtplan	7
3.4	Regionaler Richtplan Prättigau/Davos	8
3.5	Kommunaler Bedarf	8
3.6	Wald / Waldentwicklungsplan (WEP)	8
3.7	Natur- und Landschaftsschutz	9
3.8	Wald- und Wildschonzone	9
3.9	Naturgefahren und Gefahrenzone	10
3.10	Grundwasser / Gewässerraum	10
3.11	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	11
3.12	Mountainbike und Raumplanung	11
4.	**Projektbeschrieb**	**11**
5.	**Revision der Ortsplanung**	**12**
5.1	Bezug zur Ortsplanung	12
5.2	Gesamtbetrachtung /-beurteilung	13
5.3	Genereller Erschliessungsplan (GEP)	13
6.	**Interessenabwägung**	**15**
7.	**Schlussfolgerung / Zusammenfassung**	**16**
8.	**Übersicht Anhang und Beilagen**	**17**

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Klosters hat einen Masterplan für Mountainbikerouten zur Verbesserung des Mountainbike Angebots entwickelt. Dieser Masterplan sieht unter anderem die Realisierung eines neuen Singletrail Bikeweges in den Gebieten Chüenischboden - Prästenboden vor.

Für den Verlauf und die Realisierung des neuen Singletrails wurde ein BAB-Verfahren (Bauten ausserhalb der Bauzone) eingeleitet. Das Amt für Raumentwicklung hat jedoch die Baueingabe zurückgewiesen mit dem Grund, dass die geplante Linienführung noch nicht genügend im Generellen Erschliessungsplan Verkehr (GEP) verankert ist.

Um den neuen Singletrail realisieren zu können, wird die Anpassung des Generellen Erschliessungsplans vorausgesetzt. Dieser Pendenz wird mit vorliegender Planung nachgekommen.

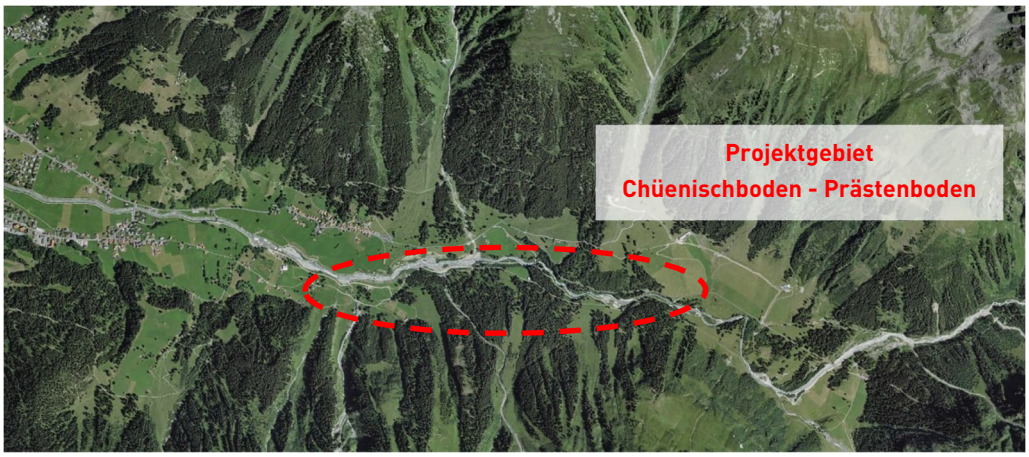

Abbildung 1: Übersichtsplan Projektgebiet (massstabslos)

2. Organisation und Ablauf

2.1 Organisation / Beteiligte

Auftraggeberin ist die Gemeinde Klosters. Die Planungshoheit untersteht der Gemeinde Klosters, vertreten durch den Gemeindevorstand, namentlich durch Hansueli Roth (ehemaliger Gemeindepräsident bis Ende März 2026) resp. Christian Kindschi (Gemeindepräsident ab April 2026) und Benno Künzle (Leiter Tiefbau und Infrastruktur).

Für die Projektierung des geplanten Singletrails ist die tur gmbh, vertreten durch Andrea Guler zuständig.

Für die Durchführung der projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung wird die Projektleitung durch die STW AG für Raumplanung, Chur, vertreten durch Benjamin Aebli, Philipp Batliner und Kerstin Schilling, wahrgenommen.

2.2 Planungsablauf / Verfahren

2.2.1 Planungsprotokoll

2. Juli 2025	Information betreffend Erfordernis einer Anpassung der Nutzungsplanung (Ergänzung des Generellen Erschliessungsplans) durch das ARE GR
8. August 2025	Startsitzung (Gemeinde, tur gmbh, STW AG)
Aug. – Sept. 2025	Entwurf Bestandteile zur Teilrevision der Ortsplanung
11. Februar 2026	Vorprüfungsbericht
23. Juni 2026	Beschluss durch den Gemeindevorstand Klosters z. Hd. der öffentlichen Mitwirkungsauflage
29. Juni bis 28. Juli 2026	Öffentliche Mitwirkungsauflage
08. September 2026	Beschluss Gemeindevorstand z. Hd. des Gemeinderats
07. Oktober 2026	Beschluss Gemeinderat

2.2.2 Masterplan Bike

Von Februar 2024 bis August 2024 wurde eine Vernehmlassung des Masterplans Bike bei den kantonalen Amtsstellen durchgeführt. Weil der Masterplan keine formelle Planung darstellt, gibt es dazu keine formellen Verfahrensvorgaben. Die Ergebnisse aus der Vernehmlassung wurden in der Stellungnahme (Vorprüfung) vom 13. August 2024 festgehalten. Die Rückmeldungen zum Masterplan Bike helfen den Projektentwicklern bei der weiteren Planung der Teilvorhaben.

2.2.3 Verfahren

Gemäss Art. 14 Baugesetz der Gemeinde Klosters (BauG) ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung des Generellen Erschliessungsplanes. Er kann entsprechende Beschlüsse von sich aus der Urnenabstimmung unterbreiten.

2.2.4 Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung beim Amt für Raumentwicklung, welche mit dem Schreiben vom 13. Oktober 2025 eingeleitet und mit Bericht vom 11. Februar 2026 abgeschlossen wurde, wurden verschiedene Hinweise, Bemerkungen und Vorbehalte geäussert. Eine Tabelle mit den Anmerkungen der Fachstellen und deren Behandlung ist im Anhang ersichtlich.

Eine Rückmeldung aus der Vorprüfung betreffend die Linienführung des Bikewegs innerhalb und in der Nähe der Gewässerraumzone veranlasste eine Überprüfung der entsprechenden Abschnitte. Infolgedessen wurde die Linienführung so angepasst, dass der geplante Trail in ausreichender Distanz zur Gewässerraumzone an einen bestehenden Weg angeschlossen wird und die Gewässerraumzone nicht mehr tangiert wird.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde auch eine Anpassung der Linienführung der Loipe im Bereich Chüenischboden geprüft. Diese Anpassung wurde jedoch auf eine spätere Teilrevision

verschoben, in deren Rahmen die gesamte Linienführung der Loipe überprüft und gegebenenfalls angepasst werden soll.

Der vorliegende Bericht berücksichtigt die Anweisungen und Hinweise aus der Vorprüfung.

2.2.5 Öffentliche Mitwirkungsauflage

Die durch den Gemeindevorstand am 23. Juni 2026 verabschiedete Teilrevision der Ortsplanung bestehend aus dem generellen Erschliessungsplan Verkehr, sowie dem informellen Planungs- und Mitwirkungsbericht mit Anhängen und Beilagen, wurde gestützt auf Artikel 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung vom 29. Juni bis 28. Juli 2026 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Mitwirkungseingaben ein.

2.2.6 Beschluss / Genehmigung

Die Vorlage wurde in der Folge vom Gemeindevorstand z.Hd. des Gemeinderats verabschiedet.

Die Beschlussfassung erfolgte durch den Gemeinderat am 07. Oktober 2026. Der Beschluss durch den Gemeinderat wurde in der Folge publiziert und die Vorlage wurde zur Genehmigung eingereicht.

3. Grundlagen

3.1 Übergeordnete Gesetzgebung

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) definiert die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG). Bund, Kanton und Gemeinden richten ihre planerischen Tätigkeiten auf diese aus. Mit der vorliegenden Planung werden diese Grundsätze berücksichtigt.

Planungsgrundsätze

Das Raumplanungsgesetz definiert die Planungsgrundsätze bezüglich Landschaft und Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse.

Nachfolgend werden die jeweiligen Bezüge zum vorliegenden Vorhaben kursiv geschrieben.

Art. 3 Abs. 2 RPG:
Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sind die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Der Landwirtschaft sollen genügend Flächen und genügend geeignetes Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben (lit. a);
  Es werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für das Vorhaben tangiert. Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.
- Siedlungen, Bauten und Anlagen sollen sich in die Landschaft einordnen (lit. b.);
  Für den neuen Singletrail werden keine grossen Terrainveränderungen vorgenommen. Grundsätzlich wird das natürliche Gelände genutzt. Zahlreiche Abschnitte des geplanten Singletrails sind bereits bestehend und im GEP Verkehr eingetragen. Es handelt sich um eine Steigerung der Attraktivität für Bikesportbetreibende im öffentlichen Interesse.
- Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben (lit. d.);
  Es wird ein bestehender Erholungsraum genutzt und es werden keine neuen Landschaften erschlossen.
- Die Wälder sollen ihre Funktionen erfüllen können (lit. e.);
  In der Planung wurden Massnahmen zur Walderhaltung berücksichtigt. Die bisherige Waldfunktion kann weiterhin vollständig erfüllt werden. Der geplante Singletrail soll sich dem Wald anpassen und nicht umgekehrt.

Art. 3 Abs. 4 RPG:

Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- Regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden (lit. a.);
  Mit dem geplanten Singletrail kann die Bikeroute 331 Alp Garfiun von Schweizmobil aufgewertet werden.
  Der neue Singletrail erweitert die Qualität der Naherholung in der Gemeinde Klosters. Er ist für Einwohnende und Gäste nutzbar. Die Bedürfnisse der Bevölkerung (Einwohnende und Gäste) werden mit dem neuen Singletrail gesamtheitlich abgedeckt.
- Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein (lit. b.);
  Der Singletrail ist ideal in die bestehende Bikeinfrastruktur eingebunden (Bikerouten, Bikepark Bündelti etc.).
  Der geplante Singletrail ist am gewählten Standort mit bestehendem, gut erreichbarem Naherholungsgebiet im siedlungsnahen Raum angeschlossen.
- Nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft geringgehalten werden (lit. c.);
  Der neue Singletrail wird keine negativen oder nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft zur Folge haben.

Die Inhalte der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung entsprechen den Planungsgrundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung.

3.2 Raumkonzept Graubünden

Die definierten Zielsetzungen des Raumkonzepts Graubünden (GR) werden mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung berücksichtigt und eingehalten.

Die Gemeinde Klosters gehört zum suburban-touristischen Intensiverholungsraum. In diesem Raum haben Nutzungen für den Tourismus Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, um die Konkurrenzfähigkeit der Tourismusdestinationen zu sichern.

Als touristischer Ort mit Stützfunktion kann Klosters durch Bau und Unterhalt von touristischen Einrichtungen für Sport und Freizeit sowohl die eigene Funktionsfähigkeit als auch jene peripheren Ortschaften positiv beeinflussen.

Der Fokus im Handlungsraum Davos–Klosters liegt auf der qualitativen Ausstattung zugunsten der Entwicklung als Wohnort für unterschiedliche Bevölkerungssegmente einer alpinen Stadt. Der Charakter der Kulturlandschaft in den Seitentälern sowie die Naherholungsangebote rund um die Hauptsiedlung sollen gepflegt und erhalten werden.

Mit dem neuen Singletrail verfolgt die Gemeinde Klosters somit die Stossrichtungen des kantonalen Raumkonzepts und erfüllt die Ziele eines touristischen Ortes mit Stützfunktion.

3.3 Kantonaler Richtplan

Die Inhalte der vorliegenden Teilrevision stehen im Einklang mit den übergeordneten Planungen, insbesondere mit dem kantonalen Richtplan und dem regionalen Richtplan Prättigau/Davos.

Gemäss kantonalem Richtplan sind Landschafts- und Kulturelemente gezielt aufzuwerten oder zu sanieren, um die Wohn-, Landschafts- und touristische Attraktivität zu stärken.

Im Bereich Tourismus sollen grössere, investitions- und anlagenintensive Angebote optimiert und vernetzt sowie grossräumige Intensiverholungsgebiete genutzt werden.

Das geplante Vorhaben steht den Inhalten des kantonalen Richtplans nicht entgegen. Ein kurzer Abschnitt führt durch den Schutzwald 2012, was jedoch keinen Konflikt darstellt. Die Wegbreite von 0,8 m (mit punktuellen Verbreiterungen in Kurvenbereichen bis max. 1,20 m) wird eingehalten und steht somit nicht im Widerspruch zur Waldnutzung.

Die Wege werden den natürlichen Gegebenheiten angepasst – nicht umgekehrt. Grundsätzlich müssen keine Bäume gefällt werden (Ausnahmen nur in Absprache mit den zuständigen Forstorganen).

3.4 Regionaler Richtplan Prättigau/Davos

Der regionale Richtplan, Teil Prättigau – Siedlung und Ausstattung, wurde mit RB Nr. 360 am 22.04.2014 von der Regierung genehmigt. Dieser Teil definiert u. a. die Entwicklungsschwerpunkte in der Region – also Gebiete, die für die künftige Entwicklung und Stärkung der Region von Bedeutung sind.

Für den Teilraum Klosters werden folgende Ziele festgelegt:

Als Tourismusgemeinde werden in Klosters touristische Infrastrukturen gefördert, nachhaltig ausgebaut und mit den Infrastrukturen der funktional zusammenhängenden Nachbargemeinden verknüpft.

Tourismusgemeinden leisten damit einen Beitrag zu einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Prättigaus.

Der regionale Richtplan, Teil Prättigau – Langsamverkehr, wurde mit RB Nr. 212 am 06.03.2012 genehmigt. Er enthält Aussagen über Linienführung und Dichte des Langsamverkehrsnetzes sowie über Nutzungskonflikte zwischen Wanderwegen und Mountainbike-Routen.

Gemäss Richtplan soll das gesamte Bikenetz signalisiert und – wo nötig – entflechtet werden.

Das geplante Vorhaben steht den Zielen des regionalen Richtplans nicht entgegen.

3.5 Kommunaler Bedarf

Das Drei-Generationen-Projekt der Gemeinde Klosters wurde als Reaktion auf die demografische Entwicklung ins Leben gerufen. Ziel ist es, Freizeitangebote zu schaffen, die von allen Generationen genutzt werden können, um gemeinsame Bewegung und Begegnungen zu fördern. Der Spass an der Bewegung steht dabei im Vordergrund.

Der geplante Singletrail passt sehr gut zu den Zielsetzungen des Drei-Generationen-Projekts. Die Gemeinde Klosters fördert den Bikesport bereits seit längerer Zeit. Zudem werden die vorgesehenen Massnahmen auf Grundlage des bestehenden Masterplans Bike umgesetzt.

3.6 Wald / Waldentwicklungsplan (WEP)

Für die Richtplanung ist der Waldentwicklungsplan (WEP) als flächendeckendes und umfassendes Abstimmungsinstrument massgebend. Darin werden die öffentlichen Interessen des Waldes berücksichtigt.

Im WEP sind die forstlichen Zielvorstellungen und Entwicklungsabsichten für den betroffenen Waldperimeter festgelegt. Dieser befindet sich in einem Waldgebiet ohne prioritäre Waldfunktionen.

Der geplante Bikeweg wird im Bereich Chüenischboden durch ein kleines Waldstück führen. Da der Weg jedoch eine maximale Breite von 2 m aufweist und aufgrund seiner linienförmigen, nicht flächigen Beanspruchung des Waldbodens, kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des BAB-Verfahrens keine Rodungsbewilligung erforderlich sein wird (analog zum Trailcenter Rütiwald). Dies wurde seitens des AWN GR bestätigt.

Im Zusammenhang mit der Bauplanung des Trailcenters hat die tur gmbh einen technischen Bericht zur Ausführung und Walderhaltung erstellt. Darin werden die Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Wald beschrieben und bewertet.

Der technische Bericht Biketrail Prästenboden-Chüenischboden Klosters, liegt der Planung bei.

Das Vorhaben steht den Zielvorstellungen des Waldentwicklungsplans nicht entgegen.

3.7 Natur- und Landschaftsschutz

Teile des Singletrails befinden sich in einer Landschaftsschutzzone. Gemäss Art. 34 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) sind neue Bauten und Anlagen innerhalb der Landschaftsschutzzone im Allgemeinen nicht gestattet. Von diesem generellen Neubauverbot sind unter anderem Anlagen, die in einem Generellen Erschliessungsplan enthalten sind, welcher nach dem 25. Oktober 2018 von der Kantonsregierung genehmigt worden ist, vorbehalten. Im betroffenen Gebiet existieren bereits mehrere Bike- und zahlreiche andere Wege. Die Elemente im generellen Erschliessungsplan Verkehr der Gemeinde Klosters – wie bspw. die Bikewege, Loipen, Wanderwege, Land- und Forstwirtschaftswege – wurden mit Beschluss durch die Regierung am 15. Januar 2024 genehmigt.

Damit besteht die Möglichkeit, die geplanten Teilabschnitte des Singletrails im Rahmen einer Ergänzung des GEP Verkehr festzusetzen. Dies schafft die nutzungsplanerische Voraussetzung für eine Bewilligung, sofern das Schonungsgebot gemäss Art. 3 NHG beachtet wird.

Mit dem geplanten Singletrail kann die Bikenutzung kanalisiert und von den übrigen Wegen entflechtet werden. Einzelne bestehende, heute befahrene Abschnitte können aufgehoben werden. Zudem können bestehende, unkontrolliert entstandene Trampelpfade / Wege zurückgebaut und das Wegenetz klar strukturiert werden. Durch eine offizielle, attraktive Route kann die Belastung der Landschaft besser gesteuert und auf empfindliche Bereiche Rücksicht genommen werden.

Mit einer Wegbreite von grundsätzlich 0.8m sowie einer Linienführung, welche dem natürlichen Gelände folgt, erfolgen die Eingriffe schonend. Es sind keine Kunstbauten oder Holzrampen vorgesehen.

Durch eine gezielte Linienführung wird die Sicherheit zwischen Wandernden und Bikenden verbessert. Konflikte auf stark frequentierten Wegen können reduziert werden. «Wildes Ausweichen» im Wald bspw. von Bikenden vor Wandernden kann vermieden werden. Professionell gebaute Trails sind langlebiger, besser entwässert und verhindern das unkontrollierte Entstehen von Erosionsschäden durch spontane Abfahrten. Der geplante Trail nutzt weitgehend bereits vorhandene Wegstrukturen und reduziert so den zusätzlichen Flächenverbrauch.

Die Linienführung wurde in der Folge von diversen Begehungen mit der Gemeinde und den zuständigen Amtsstellen und Vertretern von Umweltschutzorganisationen so optimiert, dass die Störung (auf Flora und Fauna) möglichst geringgehalten werden kann.

Mögliche Auswirkungen auf die Umwelt werden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Regionalforstingenieur des AWN GR und den Fachpersonen des ANU GR abgeklärt.

3.8 Wald- und Wildschonzone

Teile des Singletrails befinden sich in einer Wald- und Wildschonzone.

Der Thematik des Auerwildes wurde grösste Beachtung geschenkt, so kommt es das diese Wegführung im BAB 2025-0651 bereits die 3. Option ist. Die erste und zweite Option wurde bereits an den diversen Begehungsterminen sinnvollerweise angepasst. Die Eingriffe für den geplanten Singletrail befinden sich punktuell im Randbereich der rechtsgültigen Wald- und Wildschonzone, im Bereich, wo bereits Infrastrukturen für sportliche und Freizeitaktivitäten bestehen (Bikeweg, Wanderweg, Loipe etc.). Während dieser Zeit befinden sich Wildtiere in der Regel in höheren

Lagen. Der Singletrail wird im Winter nicht genutzt. Während dieser Zeit können Wildtiere in der Wald- und Wildschonzone bestens geschont werden.

3.9 Naturgefahren und Gefahrenzone

Im betroffenen Perimeter befinden sich rote und blaue Gefahrenzonen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Wege durch Gefahrenzonen führen. Als Grundlage dienen der Zonenplan sowie die Gefahrenkarte.

Der geplante Bikeweg ist auf einigen Abschnitten gemäss der Gefahrenkarte vom Prozess «Lawine» betroffen. Dort besteht eine mittlere bis erhebliche Lawinengefährdung, und die betroffenen Abschnitte liegen in der Gefahrenzone 1. Einige Abschnitte sind zudem vom Prozess «Wasser» mit einer mittleren bis erheblichen Gefährdung betroffen. Dies entspricht ebenfalls der Gefahrenzone 1 beziehungsweise der Gefahrenzone 2.

Die betroffenen Bereiche befinden sich in einem Gebiet, das im Zonenplan nicht vollständig hinsichtlich Naturgefahren erfasst wurde. Aus diesem Grund sind die Gefahrenzonen dort nicht durchgehend festgelegt.

Da die Singletrails nur während schneefreier Perioden genutzt werden, besteht keine realistische Gefahr.

Gefahrenzonen sind primär für Bauten und Anlagen mit regelmässigem Aufenthalt relevant. Dies trifft auf das vorliegende Projekt nicht zu.

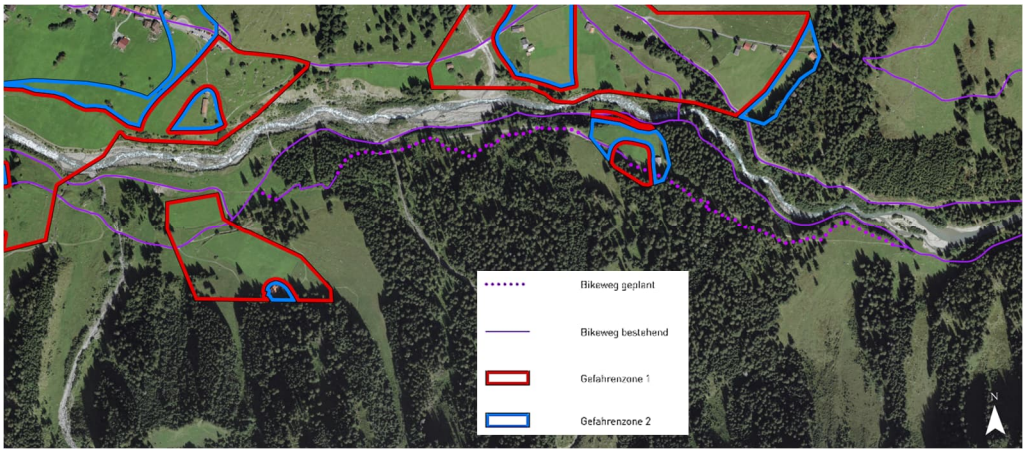

Abbildung 2: Ausschnitt Gefahrenzonen im Gebiet Chüenischboda – Prästenboden (massstabslos)

3.10 Grundwasser / Gewässerraum

Laut Art. 41c Abs. 1 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) dürfen innerhalb der festgelegten Gewässerräume nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen, wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken, erstellt werden.

Bei der Projektierung des geplanten Singletrails wurde darauf geachtet, Konflikte mit schutzwürdigen Naturelementen auf ein Minimum zu reduzieren. Entsprechend wird der geplante Weg ausserhalb der rechtskräftig festgelegten Gewässerraumzone angelegt. Die Linienführung der neu geplanten Route schliesst ausserhalb des Gewässerraums an einen bestehenden Bikeweg an. Anschliessend verläuft die Route auf einem bestehenden Bikeweg, der den Gewässerraum quert. Die Machbarkeit dieses Anschlusses wurde geprüft und ist sichergestellt. Die Standortgebundenheit wird im vorliegenden Bericht entsprechend begründet und nachgewiesen.

Die übrigen Vorhaben tangieren weder Grundwasserschutzzonen noch Grundwasserfassungen. Das gesamte Projektgebiet liegt im Gewässerschutzbereich Au und weist keine direkt betroffenen Gewässerraumzonen auf.

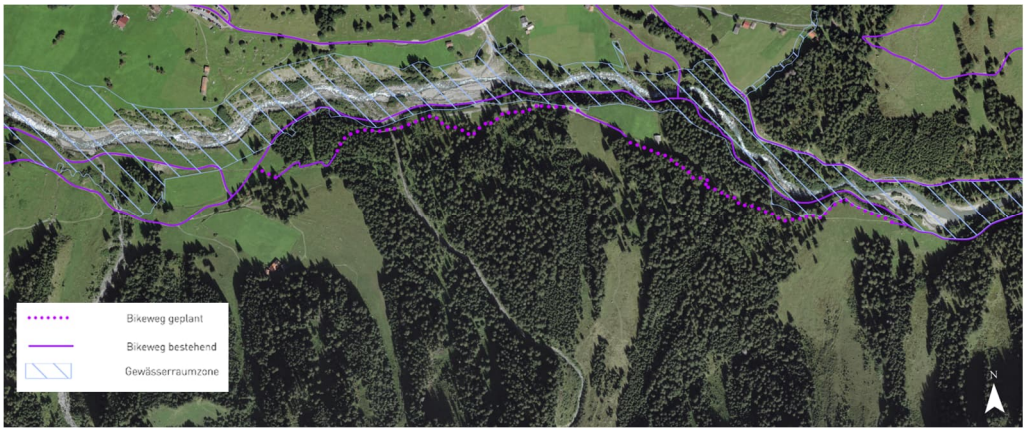

Abbildung 3: Ausschnitt Gewässerraumzone im Gebiet Chüenischboda – Prästenboden (massstabslos)

3.11 Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Im betroffenen Planungsgebiet sind keine Einträge des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) verzeichnet.

Der Singletrail endet jedoch an einem historischen Verkehrsweg von lokaler Bedeutung ohne Substanz – dies ist die niedrigste IVS-Kategorie.

3.12 Mountainbike und Raumplanung

Bei der vorliegenden Planung wurde die Wegleitung Mountainbike und Raumplanung des Amts für Raumentwicklung Graubünden berücksichtigt. Sie soll auch im weiteren Planungsprozess beachtet werden.

4. Projektbeschrieb

Die Gemeinde beabsichtigt, auf der gemeindeeigenen Parzelle im Gebiet Chüenischboden–Prästenboden einen einfachen Singletrail zu realisieren.

Das Projekt ist Bestandteil des Masterplans Bike Klosters und wird mit hoher Priorität verfolgt.

Der geplante Trail wird als «Skilltrail» ausgestaltet und soll Einsteigerinnen und Einsteigern den Zugang zur Fahrtechnik erleichtern sowie die grundlegenden Fahrtechniken im Gelände vermitteln.

Wie in der nachstehenden Abbildung ersichtlich, bestehen im betrachteten Perimeter bereits mehrere Singletrails und Bikewege. Mit dem neuen Angebot soll das bestehende Wegenetz gezielt ergänzt, dessen Attraktivität gesteigert und die Vernetzung der bestehenden Routen verbessert werden. Zudem leistet das Projekt einen Beitrag zur Förderung von Bewegung und Naherholung.

Für den Singletrail ist eine Regelbreite von 80 cm vorgesehen. In Kurvenbereichen kann die Wegbreite in Abhängigkeit vom Kurvenradius auf bis zu 120 cm und in begründeten Einzelfällen auf maximal 200 cm erweitert werden.

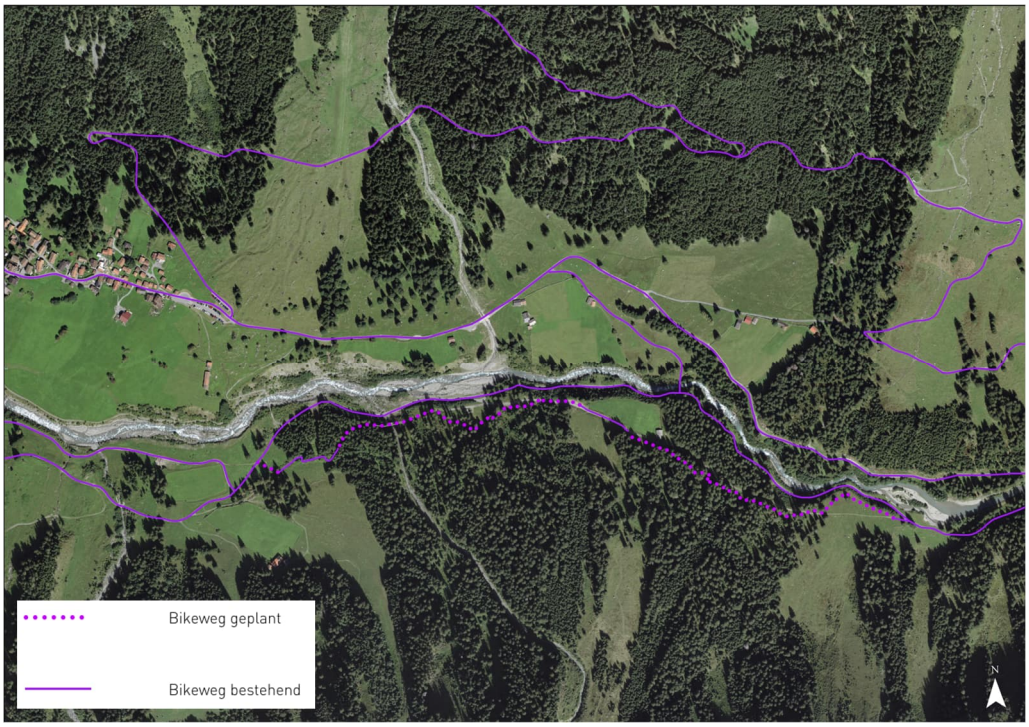

Abbildung 4: Ausschnitte Singletrails im Gebiet Chüenischboda - Prästenboden (massstabslos)

5. Revision der Ortsplanung

5.1 Bezug zur Ortsplanung

Die Gemeinde Klosters revidiert zurzeit die kommunale Nutzungsplanung. Diese wurde in drei Phasen aufgeteilt. Die Teilrevision der Ortsplanung Phase I (Obere Ganda) und Phase II (Aktualisierung Baugesetz und Ortsplanung, vorwiegend ausserhalb des Siedlungsgebiets) sind inzwischen abgeschlossen und wurden von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt. Die Teilrevision der Ortsplanung Phase III wurde am 14. Juni 2026 durch die Stimmbevölkerung angenommen und befindet sich zum Zeitpunkt der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung im Genehmigungsverfahren. Mit der Teilrevision der Ortsplanung Phase III wurde die Bauzone aktualisiert und gemäss den übergeordneten Gesetzgebungen ausgerichtet.

Gemäss der rechtskräftigen Nutzungsplanung befindet sich das Planungsgebiet grösstenteils im Wald. Betroffene überlagerte Nutzungen im Projektgebiet werden in den Kapiteln 3.7, 3.8 und 3.10 beschrieben.

Im rechtgültigen generellen Erschliessungsplan Verkehr befindet sich das Projekt in unmittelbarer Nähe von einem festgesetzten Land- und Forstwirtschaftsweg, einem Fuss- und Wanderweg (Art. 58 Abs. 1 BauG) und weiteren Bikewegen. Zudem werden im Winter einige Langlaufloipen-Strecken betrieben.

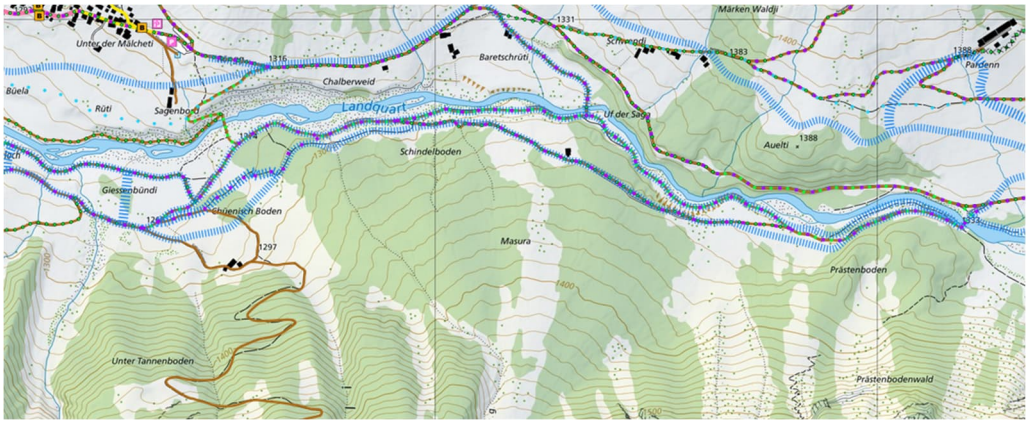

Abbildung 5: Ausschnitt rechtsgültiger genereller Erschliessungsplan (massstabslos)

Die Gemeinde Klosters geht davon aus, dass das Genehmigungsverfahren der Teilrevision der Ortsplanung Phase III noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für das Vorhaben sollen jedoch zeitnah geschaffen und deshalb im Rahmen einer projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung prioritär umgesetzt werden.

Dies ist insbesondere deshalb möglich und sinnvoll, weil das vorliegende Vorhaben thematisch und räumlich keinen direkten Bezug zur laufenden Teilrevision der Ortsplanung Phase III aufweist und die Inhalte des Generellen Gestaltungsplans – wie bereits erwähnt – in der Teilrevision der Ortsplanung Phase II behandelt und neu festgelegt wurden.

Beim Vorhaben «Singletrail Chüenischboden – Prästenboden» handelt es sich um ein kleinräumlich abgrenzbares Gebiet.

5.2 Gesamtbetrachtung /-beurteilung

Als Tourismusdestination und Naherholungsgebiet liegt Klosters auf einer wichtigen Verbindungsachse zwischen Davos und Landquart. Die Gemeinde hat einen Masterplan für den Mountainbikesport entwickelt, um das Bikenetz auszubauen und dieses der Nachfrage entsprechend anzupassen. Der neue Singletrail bildet darin einen wichtigen Bestandteil in der Naherholung und für den Tourismus.

5.3 Genereller Erschliessungsplan (GEP)

Für die Realisierung des Projekts ist eine Anpassung des Generellen Erschliessungsplans (GEP) erforderlich. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sind jedoch lediglich geringfügige Anpassungen am GEP Verkehr notwendig.

In einzelnen Abschnitten wird der Verlauf des Bikewegs um wenige Meter verlegt. Gleichzeitig werden bestehende Bikewege aufgehoben. Die im betroffenen Gebiet im GEP Verkehr festgelegten Bikewege weisen derzeit durchgehend den Realisierungsstand «bestehend» auf. Die im Rahmen der Teilrevision neu festzusetzenden Bikewege werden hingegen mit dem Realisierungsstand «geplant» in den GEP Verkehr aufgenommen. Dadurch entstehen abschnittsweise unterschiedliche Realisierungsstände.

Auf Abschnitten, in denen die Abweichung zwischen den im GEP Verkehr festgelegten Bikewegen und dem geplanten Singletrail innerhalb des Toleranzbereichs von ± 5 m liegt, wird auf eine Anpassung des GEP Verkehr verzichtet.

Auch einzelne Fuss- und Wanderwege sowie Land- und Forstwirtschaftswege werden im GEP Verkehr geringfügig und technisch bedingt verlegt und damit dem aktuellen Stand der Nutzung angepasst. Die bisherigen Wegführungen werden aufgehoben und die neuen Wegverläufe als

«bestehend» festgesetzt. Damit wird der GEP Verkehr aktualisiert. Die Wegverläufe im betroffenen Gebiet wurden mittels GPS neu und präziser aufgenommen und bilden die Grundlage für die Anpassungen.

Abbildung 6: Der gegenständliche GEP-Änderungsplan (Stand: 08.06.2026, Abbildung massstabslos)

Im Zuge der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird zudem eine geringfügige Anpassung der Linienführung der bestehenden Loipe im GEP Verkehr vorgenommen. Künftig wird die Loipe über die bestehende Brücke geführt und nicht mehr – wie bisher im GEP Verkehr dargestellt – oberhalb der Brücke.

Dadurch stimmt die Linienführung der Loipe mit jener des geplanten Singletrails überein. Es handelt sich dabei um eine technische Bereinigung beziehungsweise um eine Anpassung des GEP Verkehr an die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort.

Da mit dieser Anpassung keine materielle Änderung der Nutzung verbunden ist, kann auf eine Interessenabwägung verzichtet werden.

Abbildung 7: Übersicht bestehende Linienführung der Loipe im GEP Verkehr im Bereich der Brücke (Quelle swisstopo, massstabslos)

6. Interessenabwägung

Bauten und Anlagen gelten als zonenkonform, wenn sie dem Zweck der jeweiligen Nutzungszone entsprechen (Art. 22 RPG). Gestützt auf die Festsetzungen im Generellen Erschliessungsplan (GEP) Verkehr kann der geplante Singletrail als zonenkonforme Anlage beurteilt und umgesetzt werden.

Da das Vorhaben ausserhalb der Bauzone liegt, sind der Bedarf sowie die Standortwahl nachzuweisen und die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Dabei ist zu prüfen, ob dem Vorhaben überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Wie im vorliegenden Bericht dargelegt, besteht sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene ein ausgewiesener Bedarf das Bike-Angebot weiterzuentwickeln. Der geplante Singletrail ist Bestandteil des Masterplans Bike Klosters und entspricht den Zielsetzungen der Gemeinde sowie der regionalen Tourismusentwicklung. An der Realisierung des Vorhabens besteht somit ein öffentliches Interesse zugunsten der einheimischen Bevölkerung, der Gäste sowie der regionalen Tourismusdestination.

Darüber hinaus weist das Gebiet aufgrund seiner intensiven Nutzung bereits zahlreiche informell entstandene Pfade auf. Mit der Realisierung des geplanten Singletrails kann die Besucherlenkung verbessert, die Nutzung auf eine klar definierte Route konzentriert und die Entstehung weiterer Trampelpfade verhindert werden. Dies liegt auch im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes. Zudem trägt der geplante Trail zur Entflechtung des Fuss- und Radverkehrs bei und verbessert damit die Verkehrssicherheit.

Im Rahmen eines strukturierten Evaluationsprozesses unter Einbezug der zuständigen Fachstellen sowie mehrerer Begehungen wurden verschiedene Varianten der Linienführung geprüft. Eine Variante entlang des Flussverlaufs (Variante A) wurde aufgrund ihrer Lage in Auengebieten von nationaler Bedeutung verworfen. Die anschliessend untersuchte Variante B sah eine Linienführung auf einem bestehenden Trampelpfad oberhalb des heutigen Weges vor. Diese erwies sich jedoch aus Sicht des Artenschutzes, insbesondere hinsichtlich der Interessen des Auerwilds, sowie in Abstimmung mit dem Amt für Jagd und Fischerei als nicht genehmigungsfähig.

Die gewählte Variante C verläuft in unmittelbarer Nähe eines bestehenden Weges und berücksichtigt die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die raumplanerischen Rahmenbedingungen bestmöglich.

Aufgrund der kantonalen Vorprüfung wurde die Variante C weiter optimiert, sodass keine Gewässerraumzone mehr tangiert wird. Nach eingehender Prüfung stellt die nun vorliegende Variante die zweckmässigste und insgesamt verträglichste Lösung dar.

Zusammenfassend deckt das Vorhaben einen nachgewiesenen Bedarf und ermöglicht mit der gewählten Linienführung eine räumlich und fachlich optimierte Umsetzung. Der Realisierung stehen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen. Das Gebiet Chüenischboden–Prästenboden erweist sich als geeigneter Standort und die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind verhältnismässig. Die zu erwartenden zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bewegen sich in einem geringen und vertretbaren Rahmen.

7. Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Der geplante Singletrail im Gebiet Chüenischboden–Prästenboden ergänzt das bestehende Bikeangebot von Klosters und steigert die Attraktivität der Destination während der schneefreien Monate.

Die Umsetzung des Vorhabens ist rechtlich zulässig, sofern die erforderlichen Anpassungen im GEP Verkehr vorgenommen und die Anforderungen des Schonungsgebots eingehalten werden.

Die Vorteile des Vorhabens überwiegen die potenziellen Nachteile deutlich:

- geordnete und sichere Besucherlenkung,
- Entflechtung bestehender Nutzungskonflikte sowie Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft,
- Förderung von Tourismus, Gesundheit und Naherholung,
- geringe zusätzliche Belastung von Landschaft, Wald und Umwelt.

Für das Vorhaben besteht sowohl seitens der einheimischen Bevölkerung als auch der Gäste eine ausgewiesene Nachfrage. Das Vorhaben ist damit verhältnismässig, standortgerecht und liegt im öffentlichen Interesse. Wald, Natur und Landschaft werden dabei so weit wie möglich geschont.

Der geplante Singletrail ist Bestandteil des Masterplans Bike der Gemeinde Klosters. Dieser wurde durch die zuständigen Amtsstellen des Kantons Graubünden vorgeprüft. Die Erkenntnisse aus den Vorprüfungen und Stellungnahmen sind in die vorliegende Planung eingeflossen. Durch die Einbettung in ein kommunales beziehungsweise regionales Bikekonzept handelt es sich nicht um ein isoliertes Vorhaben, sondern um einen Baustein einer übergeordneten Entwicklung zur Förderung eines nachhaltigen und naturverträglichen Bergsports.

Abbildung 8:Foto im Gebiet des Singletrails im Gebiet Chüenischboda – Prästenboden

8. Übersicht Anhang und Beilagen

Anhang 1: Vorprüfungsbericht vom 13.02.2026 und Auswertungstabelle Vorprüfungsbericht vom 13.2.26

Beilage 1: Technischer Bericht (tur gmbh)

Beilage 2: Pläne (Baueingabe vom 30.01.2025)

Beilage 3: Information betreffend Erfordernis einer Anpassung der Nutzungsplanung (Ergänzung des Generellen Erschliessungsplans) vom ARE GR

Chur, 11. August 2026 / Benjamin Aebli, Philipp Batliner, Kerstin Schilling

Amt für Raumentwicklung Graubünden
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Telefon +41 (0)81 257 23 23, Internet: www.are.gr.ch, E-Mail: info@are.gr.ch

Amt für Raumentwicklung GR, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Via E-Mail

Gemeindevorstand Klosters

Chur, 11. Februar 2026

2025/0430 Pg/sa

Gemeinde Klosters
Teilrevision der Ortsplanung
Genereller Erschliessungsplan „Verkehr“ 1:2'500 «Chüenischboden – Prästenboden»
Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 hat uns das in Chur beheimatete Planungsbüro STW AG für Raumplanung in Ihrem Auftrag die folgenden Ortsplanungsunterlagen zur Durchführung des kantonalen Vorprüfungsverfahrens im Sinne von Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) zugestellt:

- Genereller Erschliessungsplan «Verkehr» 1:2'500 «Chüenischboden – Prästenboden» vom 8. Oktober 2025.
- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 29. September 2025.
- Landeskartenausschnitt 1:25'000 vom 30. Januar 2025.
- Übersichtsplan: Situation 1:5'000 vom 30. Januar 2025.
- Katasterplanauszug (1) 1:2'500 vom 24. Januar 2025.
- Katasterplanauszug (2) 1:2'500 vom 24. Januar 2025.
- Massnahmenplan: Situation «Abschnitt Giessenbündi» 1:500 / Normalprofil 1:50 «Abschnitt Giessenbündi» vom 30. Januar 2025.
- Massnahmenplan: Situation «Abschnitt Schindelboda» 1:500 / Normalprofil 1:50 «Abschnitt Schindelboda» vom 30. Januar 2025.
- Massnahmenplan: Situation «Abschnitt Masura» 1:500 / Normalprofil 1:50 «Abschnitt Masura» vom 30. Januar 2025.
- Technischer Bericht «Biketrail Prästenboden – Chüenischboden Klosters» vom 30. Januar 2025.
- Schreiben des Amtes für Raumentwicklung (ARE) vom 2. Juli 2025.

Die folgenden kantonalen Amtsstellen erhielten im Rahmen einer verwaltungsinternen Vernehmlassung Gelegenheit, zu den eingereichten Unterlagen Stellung zu nehmen:

- Amt für Jagd und Fischerei (AJF).
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG).
- Amt für Natur und Umwelt (ANU).
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN).
- Tiefbauamt (TBA).

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie basierend auf unsere eigene Beurteilung ergeben sich zur Vorlage die nachfolgenden Ausführungen. Mit dem vorliegenden Bericht kann das Vorprüfungsverfahren aus Sicht des Kantons als abgeschlossen betrachtet werden.

1. Gegenstand der Revisionsvorlage

Zur Stärkung und verbesserten Koordination des Mountainbikeanlagenangebotes hat die Gemeinde Klosters einen Masterplan «Mountainbike» entwickelt. Dieser Masterplan sieht unter anderem die Realisierung eines neuen Singletrails zwischen dem Gebiet «Chüenischboden» und dem Gebiet «Prästenboden» vor.

Gemäss den Angaben im vorliegenden PMB ist es vorgesehen, den geplanten neuen Trail als sogenannten Skilltrail auszugestalten. Damit wird das Ziel verfolgt, Bikerinnen und Bikern den Einstieg in die Fahrtechnik einfacher zu ermöglichen. Mit dem neuen Angebot soll das bereits bestehende Bikenetz gezielt ergänzt werden. Namentlich kann damit die Attraktivität der Bikeanlagen gesamthaft gesteigert und eine bessere Vernetzung der bestehenden Wege geschaffen werden. Für den neu anzulegenden Singletrail ist eine Wegbreite von 80 cm vorgesehen, wobei die Breite in Kurvenbereichen in Funktion des Kurvenradius bis auf 120 cm vergrössert wird.

Inhalt des zur Vorprüfung eingereichten Generellen Erschliessungsplan «Verkehr» 1:2'500 «Chüenischboden – Prästenboden» bildet einerseits die Festlegung der Linienführung des projektierten neuen Singletrails als geplanter Bikeweg. So können die nutzungsplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Erstellung und der Betrieb des vorgesehenen neue Singletrails in Anwendung von Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) als nutzungsplankonforme Anlage einer Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung) zugänglich ist.

Die Gemeinde begründet die geplante Erstellung des zwischen dem Gebiet «Chüenischboden» und dem Gebiet «Prästenboden» neu anzulegenden Singletrails damit, dass für das Vorhaben sowohl seitens der einheimischen Bevölkerung als auch seitens der Gäste eine starke Nachfrage existiere. Der Trail ergänze das in Klosters bestehende Bikeangebot und steigere die Attraktivität der Destination in den schneefreie Monaten.

Andererseits beinhaltet der vorliegend vorzuprüfende Genereller Erschliessungsplan «Verkehr» 1:2'500 «Chüenischboden – Prästenboden» zudem geringfügige Anpassungen der Linienführungen einiger Fuss- und Wanderwege respektive Land- und Forstwirtschaftswege. Dies dient dazu, den Genereller Erschliessungsplan auf den aktuellen Bestand anzupassen.

2. Bezug zu den laufenden Revisionsarbeiten der Phase III der Ortsplanung

Die vorliegende projektbedingte Nutzungsplanung im Hinblick auf die Erstellung eines Singletrails zwischen dem Gebiet «Chüenischboden» und dem Gebiet «Prästenboden» soll unabhängig von den laufenden Revisionsarbeiten der Phase III der Klosterser Ortsplanung im Rahmen einer Teilrevision in einem separaten Verfahren abgewickelt werden. Dies erscheint uns sachgerecht und zweckmässig,

- weil der Sachbereich „Mountainbikewege“ sowohl räumlich als auch thematisch gut von den laufenden Revisionsarbeiten der Phase III der Klosterser Ortsplanung abgegrenzt werden kann,
- weil dadurch keine Präjudizien in Bezug auf die weiteren Revisionsarbeiten der Klosterser Ortsplanung entstehen,
- weil damit eine nötige nutzungsplanerische Anpassung unabhängig der umfassenden und thematisch reich befrachteten Phase III der Ortsplanungsarbeiten der Gemeinde Klosters angegangen und abgeschlossen werden kann und
- weil für die möglichst rasche Erstellung respektive die möglichst rasche Inbetriebnahme des zwischen dem Gebiet «Chüenischboden» und dem Gebiet «Prästenboden» geplanten neuen Singletrails eine gewisse zeitliche Dringlichkeit sowie zudem ein gewisses öffentliches Interesse besteht.

3. Oberflächengewässer / Gewässerraum

Mit Ausnahme eines kurzen Wegabschnittes liegen alle geplanten Bikewege ausserhalb der rechtskräftigen Gewässerraumzone, wenn auch teilweise sehr knapp. Die Ausnahme betrifft den geplanten Verbindungstrail im Gebiet «Schwäderloch». Laut den Ausführungen unter Ziffer 3.10, Seite 10 des vorliegenden PMB ist diese Verbindung notwendig, um das bestehende Bikenetz ausserhalb der Gewässerraumzone zu schliessen. Dabei sei die schmalste Stelle zwischen den beiden zu verbindenden Wegen gewählt worden, um die Gewässerraumzone möglichst wenig zu beanspruchen.

Die Argumentation der Gemeinde für die Umsetzung dieses Wegabschnittes ist grundsätzlich nachvollziehbar, insofern diese den Wegverlauf innerhalb des Gewässerraumes der Landquart betrifft. Indes kommt der genannte Verbindungsabschnitt im betroffenen Gebiet sehr nahe an dem Bach zu liegen, welcher der Landquart zufliesst. Gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters ist für den genannten Bach kein Gewässerraum festgelegt. Mit anderen Worten hat die Gemeinde für den betroffenen Bach keine Gewässerraumzone ausgeschieden.

Entsprechend gelten für den vorstehend erwähnten, der Landquart zufliessenden Bach die Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Dies bedeutet für den geplanten Verbindungsbiketrail,

- dass dieser ausserhalb des übergangsmässigen Gewässerabstands von 9 m ab Gewässerrand des Bachs erstellt werden muss oder
- dass der konkret bestimmte Gewässerraum für das genannte Gewässer mittels der Ausscheidung einer Gewässerraumzone festgelegt werden muss und der Single Trail dann ausserhalb dieser Gewässerraumzone zu realisieren ist, wobei die Ergänzung der Nutzungsplanung mit einer Gewässerraumzone möglicherweise eine Volksabstimmung erforderlich machen würde.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Generelle Erschliessungsplan „Verkehr“ 1:2'500 «Chüenischboden – Prästenboden» in der Weise angepasst werden muss, dass der geplante Verbindungsbikeweg in Bezug auf den im Gebiet «Schwäderloch» fliessenden Bach entweder ausserhalb des übergangsmässigen oder ansonsten ausserhalb des noch festzulegenden definitiven Gewässerraumes zu liegen kommt.

4. Walderhaltung

Der geplante Bikeweg betrifft zu einem grossen Teil das Waldareal oder den Waldabstandsbereich. Vorweg wird festzuhalten, dass allfällige Konflikte mit der Beweidung (Sömmerung) frühzeitig zu regeln sein werden.

Aufgrund der vorgesehenen Wegbreite wird das Vorhaben als nichtforstliche Kleinbaute eingestuft. Daher kann auf ein Rodungsgesuch verzichtet werden. Die regierungsrätliche Genehmigung des Generellen Erschliessungsplan „Verkehr“ 1:2'500 «Chüenischboden – Prästenboden» kann unter dem Aspekt der Walderhaltung in Aussicht gestellt werden, wobei im Rahmen der für die Erstellung und den Betrieb des Biketrails erforderlichen BAB-Bewilligung voraussichtlich die folgenden Auflagen zu formulieren sein werden:

- Allfällig zu entfernende Bäume und Sträucher sind vorgängig durch den Forstdienst anzeichnen zu lassen.
- Der an das Bauvorhaben angrenzende Waldbestand ist zu schonen.
- Innerhalb des Waldareals dürfen weder Aushub- und Baumaterial oder Gerätschaften deponiert noch Baustelleninstallationen und Zwischendeponien für Material erstellt werden.
- Die durchschnittliche Baufläche darf in der Breite 2 m nicht übersteigen.
- Die unter Ziffer 6.1 im Technischen Bericht «Biketrail Prästenboden – Chüenischboden Klosters» vom 30. Januar 2025 festgehaltenen Massnahmen zur Walderhaltung sind umzusetzen.

5. Naturgefahren / Gefahrenzonen

Die Anlage des neuen Biketrails betrifft weitgehend Flächen, welche ausserhalb des Erfassungsbereichs von Naturgefahren liegen. Entsprechend sind nicht für den ganzen Projektperimeter detaillierte Gefahrengrundlagen vorhanden.

Das AWN weist darauf hin, dass der geplante Bikeweg laut der Gefahrenkarte «Lawine» stellenweise von einer mittleren bis erheblichen Lawinengefahr betroffen ist. Der Weg kommt zudem laut Gefahrenkarte «Wasser» teilweise sehr nahe respektive unmittelbar innerhalb eines Bereichs mit einer erheblichen Gefährdung durch Hochwasser zu liegen. Gemäss gültigem Plan der Gefahrenkommission sowie aufgrund der Beurteilung der weiteren vorhandenen Gefahrengrundlagen betrifft der projektierte Weg stellenweise aufgrund der Lawinengefahr die Gefahrenzone 1 sowie die Gefahrenzone 2, wobei diese Gefahrenzonen in der Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters noch nicht umgesetzt sind. Hinsichtlich des Prozesses «Wasser» muss auf einigen Abschnitten ebenfalls von einer erheblichen bis mittleren Gefährdung ausgegangen werden, was einer Gefahrenzone 1 respektive Gefahrenzone 2 entsprechen würde.

6. Abstimmung der Baugesuchsunterlagen mit dem vorliegenden Nutzungsplan

Für die Erstellung und den Betrieb des neuen Biketrails ist vorgängig eine BAB-Bewilligung erforderlich. Das Baugesuch der Gemeinde Klosters ist beim ARE bereits am 15. Mai 2025 eingegangen.

Da vorgängig die Klosterser Nutzungsplanung ergänzt werden musste, wurde das entsprechende Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) sistiert. Sobald der vorliegend zur Debatte stehende Generelle Erschliessungsplan „Verkehr“ 1:2'500 «Chüenischboden – Prästenboden» von der Regierung genehmigt ist, kann die Sistierung des Baugesuchs aufgehoben und das Gesuch weiterbearbeitet werden.

Die Gemeinde wird aber bereits heute darauf hingewiesen, dass das Baugesuch auf die vorliegende Nutzungsplanung abzustimmen sein wird. Namentlich werden die Baugesuchsunterlagen insbesondere in den Gebieten „Schwäderloch“ und „Giessenbündi“ entsprechend den Inhalten der Nutzungsplanung anzupassen sein. Zudem müssen die Inhalte allfälliger im Rahmen des Nutzungsplanungsgenehmigungsverfahren zusätzlich eingereichter Unterlagen auf die Inhalte des Generellen Erschliessungsplans „Verkehr“ 1:2'500 «Chüenischboden – Prästenboden» abzustimmen sein.

7. Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB)

7.1 Langlaufloipe (Seite 13 PMB)

Unter Ziffer 5.3 auf Seite 13 des PMB ist festgehalten, dass eine kleine Anpassung an der Linienführung der bestehenden Loipe im Generellen Erschliessungsplans „Verkehr“ vorgenommen worden ist. Eine Langlaufloipe bildet indes nicht Inhalt des zur Vorprüfung eingereichten Generellen Erschliessungsplans „Verkehr“ 1:2'500 «Chüenischboden – Prästenboden». Entsprechend muss entweder der vorgenannte Nutzungsplan ergänzt werden, oder die Ausführungen im PMB müssen angepasst respektive gestrichen werden.

7.2 Interessenabwägung (Seite 14 PMB)

Wie bereits einleitend unter Ziffer 1, Seite 2 des vorliegenden Vorprüfungsberichts ausgeführt ist, kann die Erstellung und der Betrieb des vorgesehenen neuen Singletrails basierend auf den vorliegend vorgeprüften Generellen Erschliessungsplans „Verkehr“ 1:2'500 «Chüenischboden – Prästenboden» in Anwendung von Art. 22 RPG als nutzungsplankonforme Anlage bewilligt werden. Der in Ziffer 6.1 auf Seite 14 des PMB enthaltene Nachweis der Standortgebundenheit ist daher nicht erforderlich. Der Bedarfsnachweis samt Standortevaluation sowie die Interessenabwägung und das Aufzeigen der Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf Raum und Umwelt sind gleichwohl zu erbringen. Basierend auf die vorstehenden Ausführungen sind die einleitenden Ausführungen unter Ziffer 6 des PMB anzupassen.

8. Plandarstellung

In der Legende des zur Vorprüfung eingereichten Generellen Erschliessungsplans „Verkehr“ 1:2'500 «Chüenischboden – Prästenboden» sind die Festlegungen in die drei Kategorien «bestehend», «geplant» und «aufzuheben» aufgeteilt. Dies entspricht grundsätzlich den Vorgaben in Kapitel 7.1, Seite 10 sowie in Kapitel 7.4.2, Seite 17 der Richtlinie «Darstellung Nutzungsplanung» des ARE vom Dezember 2024. Allerdings sind drei Signaturen, welche eine Aufhebung festlegen, in der Spalte «bestehend» eingetragen, nämlich «Fuss- und Wanderweg (Art. 58 Abs. 1 BauG) aufheben», «Bikeweg aufheben» sowie «Land- und Forstwirtschaftsweg aufheben». Die genannten Signaturen sind daher in die Spalte „aufzuheben“ zu verschieben. Alternativ kann auch die Änderungsdarstellung gewählt respektive umgesetzt werden (vgl. Kapitel 8.5.2 auf Seite 28 und Seite 29, Abbildung 12 in der vorgenannten Richtlinie «Darstellung Nutzungsplanung»).

9. Weiteres Vorgehen

Gerne hoffen wir, dass der vorliegende Vorprüfungsbericht dazu dienen kann, die nutzungsplanerischen Unterlagen im Hinblick auf die Erstellung und den Betrieb des zwischen dem Gebiet «Chüenischboden» und dem Gebiet «Prästenboden» in Klosters neu anzulegenden Singletrail anzupassen respektive zu ergänzen, wo dies erforderlich oder zweckmässig ist. Dies stellt sicher, dass nach der kommunalen Beschlussfassung ein reibungsloses regierungsrätliches Genehmigungsverfahren erfolgen kann.

Sobald die Dokumente der vorliegend zur Debatte stehenden Nutzungsplanung in ausreichender Weise ergänzt und angepasst worden sind, können die weiteren notwendigen raumplanungsrechtlichen Verfahrensschritte (vgl. Art. 47 Abs. 3 und Art. 48 KRG in Verbindung mit Art. 13 und 14 KRVO) durchgeführt werden. Auf diesem Weg wünschen wir Ihnen möglichst wenige Probleme und Verzögerungen.

Für Fragen zum vorliegenden Bericht sowie selbstverständlich auch für Ihre weitergehenden oder anderweitigen Planungsfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.

Abteilung Nutzungsplanung

Markus Peng, Kreisplaner

Kopie per E-Mail:

- STW AG für Raumplanung
  info@stw.swiss
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt

STW
AG für Raumplanung

Gäuggelistrasse 7 Tel: 081 254 38 20
7000 Chur Fax: 081 254 38 21
info@stw.ch www.stw.ch |

Gemeinde Kloster: Teilrevision der Ortsplanung Genereller Erschliessungsplan «Chüenischboden-Prästenboden»

Vorprüfung

Auswertung Vorprüfungsbericht ARE GR vom 11. Februar 2026

Nr.	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen	Bedeutung Aussage nach Beurteilung STW AG	Zuständigkeit	Stand	Behandlung Gemeinde/Planer
1	Gewässerraum	Mit Ausnahme eines kurzen Wegabschnittes liegen alle geplanten Bikewege ausserhalb der rechtskräftigen Gewässerraumzone, wenn auch teilweise sehr knapp. Die Ausnahme betrifft den geplanten Verbindungstrail im Gebiet «Schwäderloch». Entsprechend gelten für den vorstehend erwähnten, der Landquart zufliessenden Bach die Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Dies bedeutet für den geplanten Verbindungsbiketrail, - dass dieser ausserhalb des übergangsmässigen Gewässerabstands von 9 m ab Gewässerrand des Bachs erstellt werden muss oder - dass der konkret bestimmte Gewässerraum für das genannte Gewässer mittels der Ausscheidung einer Gewässerraumzone festgelegt werden muss und der Single Trail dann ausserhalb dieser Gewässerraumzone zu realisieren ist, wobei die Ergänzung der Nutzungsplanung mit einer Gewässerraumzone möglicherweise eine Volksabstimmung erforderlich machen würde.	Pflicht	GMD, Guler, STW AG	erledigt	Anpassung Trail ausserhalb Gewässerraum, ein neuer Verbindungs-Trail soll ausserhalb der GWRZ zwischen bestehenden Bikewegen erstellt werden. So wird der Gewässerraum des Baches nicht mehr tangiert.
2	Walderhaltung	Die regierungsrätliche Genehmigung des Generellen Erschliessungsplan „Verkehr“ 1:2'500 «Chüenischboden – Prästenboden» kann unter dem Aspekt der Walderhaltung in Aussicht gestellt werden, wobei im Rahmen der für die Erstellung und den Betrieb des Biketrails erforderlichen BAB-Bewilligung voraussichtlich die folgenden Auflagen zu formulieren sein werden: - Allfällig zu entfernende Bäume und Sträucher sind vorgängig durch den Forstdienst anzeichnen zu lassen. - Der an das Bauvorhaben angrenzende Waldbestand ist zu schonen. - Innerhalb des Waldareals dürfen weder Aushub- und Baumaterial oder Gerätschaften deponiert noch Baustelleninstallationen und Zwischendeponien für Material erstellt werden. - Die durchschnittliche Baufläche darf in der Breite 2 m nicht übersteigen. - Die unter Ziffer 6.1 im Technischen Bericht «Biketrail Prästenboden – Chüenischboden Klosters» vom 30. Januar 2025 festgehaltenen Massnahmen zur Walderhaltung sind umzusetzen.	Pflicht	Guler (technischer Bericht)	erledigt	BAB-Gesuch
3	Naturgefahren	Das AWN weist darauf hin, dass der geplante Bikeweg laut der Gefahrenkarte «Lawine» stellenweise von einer mittleren bis erheblichen Lawinengefahr betroffen ist. Der Weg kommt zudem laut Gefahrenkarte «Wasser» teilweise sehr nahe respektive unmittelbar innerhalb eines Bereichs mit einer erheblichen Gefährdung durch Hochwasser zu liegen.	Hinweis	GMD, STW AG (PMB)	erledigt	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in den PMB integriert.
4	BAB / Abstimmung Nutzungsplanung	Für die Erstellung und den Betrieb des neuen Biketrails ist vorgängig eine BAB-Bewilligung erforderlich. Das Baugesuch der Gemeinde Klosters ist beim ARE bereits am 15. Mai 2025 eingegangen. Sobald der vorliegend zur Debatte stehende Generelle Erschliessungsplan „Verkehr“ 1:2'500 «Chüenischboden – Prästenboden» von der Regierung genehmigt ist, kann die Sistierung des Baugesuchs aufgehoben und das Gesuch weiterbearbeitet werden. Die Gemeinde wird aber bereits heute darauf hingewiesen, dass das Baugesuch auf die vorliegende Nutzungsplanung abzustimmen sein wird. Namentlich werden die Baugesuchsunterlagen insbesondere in den Gebieten „Schwäderloch“ und „Giessenbündi“ entsprechend den Inhalten der Nutzungsplanung anzupassen sein.	Pflicht	GMD, Guler (technischer Bericht)	erledigt	Es soll eine Projektänderung zum BAB nachgereicht werden.
5	GEP Eintrag	Unter Ziffer 5.3 auf Seite 13 des PMB ist festgehalten, dass eine kleine Anpassung an der Linienführung der bestehenden Loipe im Generellen Erschliessungsplan „Verkehr“ vorgenommen worden ist. Eine Langlaufloipe bildet indes nicht Inhalt des zur Vorprüfung eingereichten Generellen Erschliessungsplans „Verkehr“ 1:2'500 «Chüenischboden – Prästenboden». Entsprechend muss entweder der vorgenannte Nutzungsplan ergänzt werden, oder die Ausführungen im PMB müssen angepasst respektive gestrichen werden.	Pflicht	STW	erledigt	GEP ergänzt gemäss PMB
6	Interessens-abwägung	Der in Ziffer 6.1 auf Seite 14 des PMB enthaltene Nachweis der Standortgebundenheit ist daher nicht erforderlich. Der Bedarfsnachweis samt Standortevaluation sowie die Interessenabwägung und das Aufzeigen der Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf Raum und Umwelt sind gleichwohl zu erbringen. Basierend auf die vorstehenden Ausführungen sind die einleitenden Ausführungen unter Ziffer 6 des PMB anzupassen.	Pflicht	STW	erledigt	PMB Kapitel 6 angepasst
7	Plandarstellung	In der Legende sind die Festlegungen in die drei Kategorien «bestehend», «geplant» und «aufzuheben» aufgeteilt. Dies entspricht grundsätzlich den Vorgaben. Allerdings sind drei Signaturen, welche eine Aufhebung festlegen, in der Spalte «bestehend» eingetragen, nämlich «Fuss- und Wanderweg (Art. 58 Abs. 1 BauG) aufheben», «Bikeweg aufheben» sowie «Land- und Forstwirtschaftsweg aufheben». Die genannten Signaturen sind daher in die Spalte „aufzuheben“ zu verschieben. Alternativ kann auch die Änderungsdarstellung gewählt respektive umgesetzt werden.	Pflicht	STW	erledigt	Der Bikeweg wurde in die Spalte «aufzuheben» verschoben. «Fuss- und Wanderweg aufheben» sowie «Land- und Forstwirtschaftsweg aufheben» bleiben weiterhin in der Spalte «bestehend», da dies eine planungsrechtliche Festlegung ist, welche gelöscht werden kann, ohne effektiv den Weg zurückzubauen. Die Legenden-Einträge wurden überprüft und sind korrekt.

Legende:
Hinweis
Nachweis
Empfehlung
Pflicht

Legende:
offen
Entwurf
erledigt

STW AG für Raumplanung, Chur, 16.02.2026 / 09.06.2026

Z:\4_Klosters\S2025-366_GEP_Chuenischboden-Praestenboden\01_RAP\08_Verfahren\01_Vorpruefung\[20260609_Auswertung_VP_Chuenischboden.xlsx]VP

Amt für Raumentwicklung Graubünden
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Telefon +41 (0)81 257 23 23, Internet: www.are.gr.ch, E-Mail: info@are.gr.ch

Amt für Raumentwicklung GR, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Via E-Mail

Gemeindevorstand Klosters

Chur, 2. Juli 2025
BAB-Nr. 2025-0651

Gemeinde Klosters
Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB)
Baugesuch der Politischen Gemeinde Klosters
Weg – Bikeweg: Biketrail in den Gebieten «Giessenbündi» und «Schindelboden» sowie zwischen dem Gebiet «Masura» bis ins Gebiet «Prästenboden» (Neuerstellung)

Information betreffend Erfordernis einer Anpassung der Nutzungsplanung (Ergänzung des Generellen Erschliessungsplans)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das im Titel erwähnte Baugesuch ist am 15. Mai 2025 beim Amt für Raumentwicklung (ARE) eingegangen. Ich habe es anschliessend dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF), dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG), dem Amt für Natur und Umwelt (ANU), dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) sowie dem Tiefbauamt (TBA) zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Stellungnahmen der genannten kantonalen Stellen liegen mir vor.

1. Vorhaben

Vorliegend geht es um den Neubau der drei folgenden Abschnitte eines Biketrailweges im Gebiet «Prästenboden bis Chüenischboden»:

1. Abschnitt «Giessenbündi» auf einer Länge von rund 145 m.
2. Abschnitt «Schindelboden» auf einer Länge von rund 245 m.
3. Abschnitt «Masura» auf einer Länge von rund 650 m.

Die vorgenannten drei Abschnitte des geplanten Biketrails sind auf einer Gesamtlänge von rund 1900 m durch einen auf einem Forstweg bestehenden Bikeweg (190 m) sowie durch eine bereits existierenden Biketrail (685 m) miteinander verbunden. Der vorgesehene Ausbaustandard des Trails sieht eine Wegbreite von zwischen 0.8 m und 1 m vor. Wo Trailelemente (Anliegerkurven, Wellenmulden, Stufen / Hindernisse oder Sprünge) erstellt werden sollen, kann die maximale Breite des Trails 1.2 m betragen.

2. Rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters

Gemäss Zonenplan 1:2'500 «Monbiel» sowie Zonenplan 1:10'000 «Klosters» der Gemeinde Klosters vom 28. November 2021 betrifft das Vorhaben die folgenden Zonen:

- Abschnitt «Giessenbündi»: Wald, Landwirtschaftszone, Wintersportzone (nordisch) sowie Gewässerraumzone.
- Abschnitt «Schindelboden»: Wald, Landwirtschaftszone, Wintersportzone (nordisch), Wald- und Wildschonzone sowie Landschaftsschutzzone.
- Abschnitt «Masura»: Wald, Landwirtschaftszone, Wintersportzone (nordisch), Gefahrenzone 1, Gefahrenzone 2, Landschaftsschutzzone sowie Gewässerraumzone.

Ferner sind sämtliche bestehenden Bikewege und -trails im Generellen Erschliessungsplan «Verkehr» 1:2'500 «Monbiel» sowie im Generellen Erschliessungsplan «Verkehr» 1:10'000 «Klosters» enthalten. Beim vorliegenden Bauvorhaben der Gemeinde Klosters geht es indes um neue Biketrails, für welche eine nutzungsplanerische Grundlage im Generellen Erschliessungsplan «Verkehr» der Gemeinde Klosters fehlt.

Entsprechend ergeben sich in Bezug auf die Umsetzung des vorliegenden Bauvorhabens, soweit es einerseits die Landschaftsschutzzone sowie andererseits die Gewässerraumzone betrifft, infolge von Nutzungskonflikten Schwierigkeiten.

3. Landschaftsschutzzone

Soweit das Vorhaben die Landschaftsschutzzone betrifft, gilt es basierend auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, die Landschaft im besonderen Masse zu schonen. Daher sind nach Art. 34 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) neue Bauten und Anlagen innerhalb der Landschaftsschutzzone im Allgemeinen nicht gestattet. Immerhin bleiben von diesem generellen Neubauverbot unter anderem Anlagen, die in einem Generellen Erschliessungsplan enthalten sind, welcher nach dem 25. Oktober 2018 von der Kantonsregierung genehmigt worden ist, vorbehalten.

Dies bedeutet, dass die Abschnitte des geplanten Biketrails, soweit sie die Landschaftsschutzzone betreffen, im Rahmen einer Ergänzung des Generellen Erschliessungsplans «Verkehr» der Gemeinde Klosters festgesetzt werden können, sofern sichergestellt werden kann, dass damit das Schonungsgebot gemäss Art. 3 NHG nicht über Gebühr verletzt wird. Dies erfordert eine Abwägung der Interessen der besonderen Schonung der Landschaft und der Interessen an der Erstellung der betroffenen Wegstücke des Biketrails. Damit könnte die nutzungsplanerische Voraussetzung zur Bewilligung des vorliegenden Bauvorhabens auch innerhalb der Landschaftsschutzzone geschaffen werden. In diesem Zusammenhang muss die Gemeinde Klosters darauf hingewiesen werden, dass die Festlegung von bestehenden Bikewegen in den heute rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplänen «Verkehr» unbehelflich ist, weil diese nutzungsplanerischen Inhalte eindeutig die heute innerhalb der Landschaftsschutzzone bereits vorhandenen Wege betreffen.

4. Gewässerraumzone

Das von der Gemeinde Klosters eingereichte Projekt umfasst Abschnitte, welche innerhalb einer Gewässerraumzone gemäss Zonenplan 1:2'500 «Monbiel» sowie gemäss Zonenplan 1:10'000 «Klosters» vom 28. November 2021 zu liegen kommen. Davon insbesondere betroffen ist der Abschnitt «Giessenbündi», aber auch der östliche Teil des Abschnitts «Masura» im Bereich «Prästenboden» auf einer Länge von 200 m.

Laut Art. 41c Abs. 1 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) dürfen innerhalb der festgelegten Gewässerräume nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Entsprechend wurde die Gemeinde Klosters im Rahmen des Vorprüfungsberichts zum Masterplan «Mountainbike Klosters» vom 13. August 2024 (vgl. Abschnitt 1.5, Ziffer 3) darüber ins Bild gesetzt, dass neue Bikewege in der Regel ausserhalb der festgelegten Gewässerräume zu legen und dass Pumptracks im Gewässerraum nicht zulässig sind.

Im vorliegenden Fall ist die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse für die Abschnitte «Giessenbündi» und «Masura» im Bereich «Prästenboden» aufzuzeigen, soweit das Projekt die ausgeschiedenen Gewässerraumzonen betrifft. Dieser Nachweis kann indes nach meiner Beurteilung wohl nicht erbracht werden.

Was den Abschnitt «Giessenbündi» betrifft, wäre der festgelegte Gewässerraum mittels einer Verschiebung des geplanten Biketrails um rund 80 m in östliche Richtung viel weniger betroffen. Die Chance für den positiven Nachweis der Standortgebundenheit des Trails wäre mit einer solchen Linienführung wesentlich höher. Bezüglich des Abschnittes «Masura» im Bereich «Prästenboden» ist der Biketrail vollständig ausserhalb des mittels einer Gewässerraumzone festgelegten Gewässerraums der Landquart zu verschieben.

Da aufgrund der Konflikte der Biketrails mit der Landschaftsschutzzone, welche gesamthaft lange Abschnitte der geplanten Trails betreffen, ohnehin eine Ergänzung der Generellen Erschliessungspläne «Verkehr» erfolgen muss, wird es zweckmässig sein, für alle vorgesehenen Abschnitte der Bikeanlage Festlegungen in den erwähnten Nutzungsplänen vorzunehmen. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist der Nachweis der Standortgebundenheit und des öffentlichen Interesses, soweit die Wege nach wie vor Gewässerräume betreffen sollten, zu erbringen, und die Interessenabwägung ist vorzunehmen, soweit die geplanten Biketrails die Landschaftsschutzzone betreffen, sind zu aufzuzeigen.

5. Weiteres Vorgehen

Die Prüfung Ihres Baugesuchs zur Erstellung eines Biketrails in den Gebieten «Giessenbündi» und «Schindelboden» sowie zwischen dem Gebiet «Masura» bis ins Gebiet «Prästenboden» hat ergeben, dass die geplanten neuen Trailabschnitte in einem Generellen Erschliessungsplan festzulegen sein werden. Soweit weiterhin Gewässerräume betroffen werden, ist diesbezüglich die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse an der Anlage aufzuzeigen. Soweit die Landschaftsschutzzone betroffen ist, ist eine Abwägung der Interessen der besonderen Schonung der Landschaft und der Interessen an der Erstellung der betroffenen Wegstücke vorzunehmen.

Ich möchte es Ihnen überlassen, ob das Bewilligungsverfahren für Ihr vorliegend zur Debatte stehendes Baugesuch einstweilen sistiert werden soll oder ob sie das Gesuch zurückziehen wollen und nach Vorliegen einer diesbezüglich rechtskräftigen Nutzungsplanung neu einreichen wollen. Bitte melden Sie mir Ihre diesbezügliche Entscheidung bei Gelegenheit.

Ich bedaure, Ihnen keine vorteilhaftere Rückmeldung übermitteln zu können, danke Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit, wünsche Ihnen eine gute Zeit und grüsse Sie freundlich.

Abteilung Nutzungsplanung

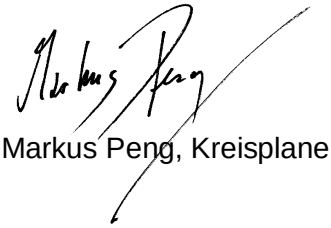

Markus Peng, Kreisplaner

Kopie (via E-Mail):

- Gemeinde Klosters, Benno Künzle
  baubewilligungen@gemeindeklosters.ch
- tur gmbh, Andrea Guler
  guler@tur.ch
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Tiefbauamt

Naturgefahren
Alpiner Ingenieurbau
Wald und Umwelt

Wald und Umwelt

Bericht

Biketrail
Prästenboden-Chüenischboden
Klosters
Technischer Bericht

Auftraggeber

Gemeinde Klosters
Bau und Infrastruktur
Rathausgasse 2
CH-7250 Klosters

Benno Künzle
benno.kuenzle@gemeindeklosters.ch
+41 (81) 423 36 46

Auftragnehmer

tur gmbh
Promenade 129
7260 Davos Dorf

Andrea Guler
guler@tur.ch
+41 (0)81 256 07 77

Projekt Nummer / Datum / Dateiname

Projekt Nr. 1192
18.06.2026
Technischer_Bericht.docx

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 2
2 PLANUNGSPROZESS 2
3 GRUNDLAGEN 3
4 BIKETRAIL 4
4.1 Beschrieb Abschnitt Masura 7
4.2 Beschrieb Abschnitt Schindelboden 9
4.3 Beschrieb Abschnitt Schafrongg 11
5 KOSTENVORANSCHLAG 12
6 KONFLIKTE 13
6.1 Wald / Sicherstellung Walderhaltung 13
6.2 Biotope und Vegetation 14
7 TRÄGERSCHAFT /ORGANISATION 16

BEILAGEN

Baugesuchsformulare

- Baugesuchsformular Gemeinde Klosters
- Baugesuchsformular Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone
- Baugesuchsformular BAB C
- Meldeblatt für Terrainveränderungen

Pläne

1192.00	Landeskartenausschnitt 1 : 25’000
1192.01	Übersicht 1 : 5’000
1192.02	Massnahmenplan Situation Abschnitt Masura 1 : 500
1192.03	Massnahmenplan Situation Abschnitt Schindelboden 1 : 500
1192.04	Massnahmenplan Situation Abschnitt Schafrongg 1 : 500
1192.081/082	Auszug Katasterplan

1 Einleitung

Ausgangslage

Die Gemeinde beabsichtigt die Realisierung eines einfachen Trails auf der gemeindeeigenen Parzelle im Gebiet Prästenboden-Chüenischboden. Das Projekt, welches Bestandteil des Masterplans Bike Klosters ist, wird mit hoher Priorität verfolgt. Der Trail wird als Skilltrail ausgebildet und soll den Einstieg in die Fahrtechnik ermöglichen.

Zielsetzung

Mit dem Projekt wird die folgende Zielsetzung verfolgt:

- Einfacher Singletrail / Biketrail für Familien (Einstieg in Fahrtechnik)
- 3 Generationenweg (Kombination Singletrail / Waldweg)
- Aufwertung bestehende Bikeroute (Schweiz Mobil 331)
- Integration bestehende Infrastrukturen (Wege, Trails, Grillplatz etc.)
- Mit verhältnismässigem Geländeeingriff einen möglichst grossen Output erzielen

Raumplanerische Voraussetzung

Beim Trail handelt es sich um eine Mountainbike Anlage mit Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Für die Beurteilung ist das ARE als Leitbehörde, basierend auf dem Raumplanungsrecht zuständig. Es entscheidet, ob der Bau oder die Nutzung eines Weges zulässig ist. Der Bikeweg wird mittels Teilrevision Ortsplanung im Generellen Erschliessungsplan (GEP) aufgenommen, damit ist die raumplanerische Voraussetzung gegeben ist.

2 Planungsprozess

Konzept Langsamverkehr / Bike-Strategie

Mit dem Konzept Langsamverkehr Klosters wurden zum einen die Zielgruppen für Klosters formuliert und zum anderen verschiedene Massnahmen für die Verbesserung des Mountainbike Angebots ausgearbeitet. Der Tourismusrat hat in der Folge konkrete Vorschläge daraus in die Bike-Strategie aufgenommen. Der vorliegende Masterplan dient nun als Entscheidungsgrundlage für die weiteren Planungsschritte.

Masterplan

Im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans wurde die Zielsetzung formuliert, dass Klosters über vier einfache Singletrails für Einsteiger und Familien verfügt. Der Trail Präschtenboden-Chüenischboden ist einer davon. Es ist vorgesehen in den Trail einfache Skillelemente zu integrieren.
Die vorliegende Linienführung wurde im Planungsprozess angepasst und laufend optimiert. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern diverser Ämter und Umweltschutzorganisationen, eingesetzt. Es erfolgte eine grobe Konfliktbereinigung.

Mitwirkung / Begehungen

Anlässlich der Begehung vom 09.05.2023 wurde die erste vorgeschlagene Linienführung südlich des heutigen Bikewegs verworfen. Aufgrund der zu erwartenden Störung von Auerwild und Schalenwild sowie in Bezug auf den Landschaftsschutz wurde ein klares Nein zu dieser Linienführung von seitens des Amts für Jagd und Fischerei und der Vertretung der Umweltschutzorganisationen geäussert. Stattdessen wurde schon

damals vorgeschlagen, eine Linienführung entlang des heutigen Bikewegs weiterzuverfolgen. Diese Streckenführung wurde in der Folge so in den Masterplan aufgenommen. Die nun geplante Linienführung wurde am 24.07.2024 mit allen betroffenen Ämtern begangen. Die Linienführung ist dabei auf breite Akzeptanz gestossen. Kleinere Anpassungen wurden diskutiert. Ebenso wurden Anregung im Zusammenhang mit der Walderhaltung besprochen. Diese Punkte sind in die Planung eingeflossen.

Vorprüfung

Im Vorprüfungsbericht zum Masterplan vom 13.8.2024 wurden die folgenden spezifischen Ausführungen zusammengefasst:

Amt für Jagd und Fischerei GR
Der Biketrail darf keine negativen Auswirkungen auf die Auerhuhn Population zur Folge haben. Dies kann sichergesellt werden, indem sich die neue Wegführung des Trails an den bereits im Gebiet bestehenden Forstweg orientiert. Als Zielgrösse wird ein Abstand von 10m angegeben.

Amt für Wald und Naturgefahren
Das Bauvorhaben ist im Rahmen der ordentlichen Baubewilligungsverfahren unter Anhörung des AWN bewilligen zu lassen.

Raumplanung: BAB und Augenschein
Die Linienführung wurde im Rahmen des Augenscheins vom 24.7.2024 begangen und besprochen. Da die beabsichtigte Linienführung des Biketrails im genehmigten GEP Verkehr Klosters Monbiel 1 : 2'500 eingetragen ist, sind dazu keine raumplanerischen Hindernisse zu erwarten.

Es ist eine Teilrevision der Ortsplanung, genereller Erschliessungsplan «Verkehr» 1 : 2'500 «Chüenischboden – Prästenboden» vorzunehmen.

3 Grundlagen

Grundlagen

- ARE, Fachstelle Langsamverkehr, Mountainbike und Raumplanung; Bau- und planungsrechtliche Anforderungen für den Bau und die Nutzung von Mountainbikerouten und -anlagen.; Handbuch graubündenBIKE 3.14
- Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), Mountainbike-Anlagen, Fachdokumentation 2.04.
- Mountainbike Anlagen Sicherheitsaspekte bei Planung, Bau und Betrieb; bfu
- Signalisation Mountainbike-Pisten; bfu, Stiftung SchweizMobil, Fachstelle für Langsamverkehr GR (2016).
- Umweltschutzorganisationen: Mountainbiking, Natur- und Landschaftsschutz (2019), Positionspapier.
- Fachliche Unterstützung und Finanzierungsmöglichkeiten von Langsamverkehrsvorhaben; Tiefbauamt Graubünden
- Aktennotiz: Begehung Masura Präschtenboden-Chüenischboden vom 24.7.2024
- Vorprüfung Masterplan Mountainbike Klosters, 13.08.2024
- Aktennotiz: Begehung der Arbeitsgruppe Masterplan Bike Klosters vom 09.05.2023
- Informationsdokument, Klosters Masterplan Bike, Prästenboden-Chüenischboden; Trailworks Biketrails & Wanderweg GmbH, 4.6.2024.

4 Biketrail

Linienführung

Zum Biketrail gelangt man von der Alp Pardenn her, über die Pardennerbrücke und der Landquart folgend zum Ausgangspunkt (2'790'800 / 1'192'530) beim Prästenboden. Der Trail verläuft abschnittsweise auf oder entlang des Schindelbodenwegs über Alpweiden oder im Wald via Masura zum Grillplatz Schindelboden und weiter zum Schafrongg, dem Endpunkt (2'789'500 / 1'192'640).
Der Trail ist total 1810 m lang, davon verlaufen 190 m auf dem bestehenden Forstweg, 685 m auf bestehenden Trails, lediglich 935 m werden neu erstellt. Die Neubauten sind in drei Abschnitte unterteilt:

- Abschnitt Masura
- Abschnitt Schindelboden
- Abschnitt Schafrongg

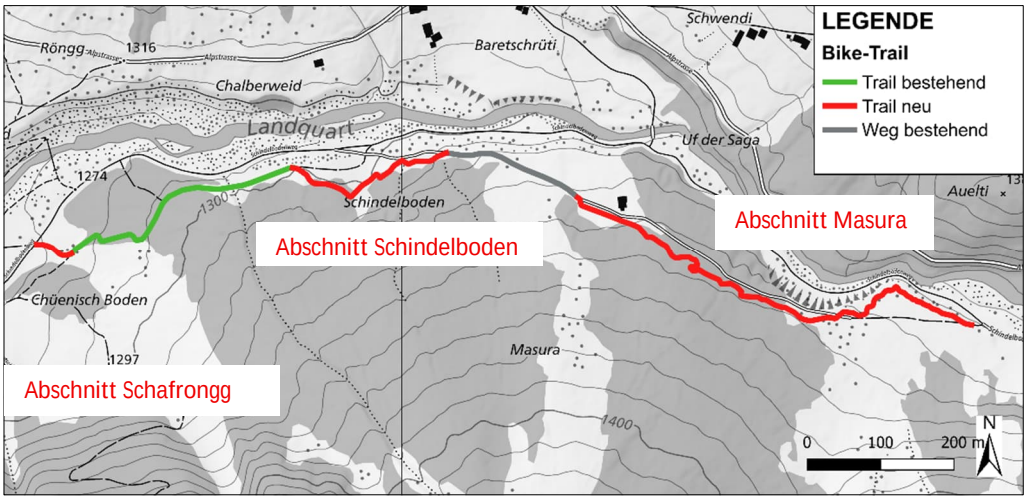

Abbildung 1: Linienführung Biketrail mit verschiedenen Abschnitten.

Integration bestehende Bike Infrastruktur/Grillplatz

Der Trail ist damit ideal in die bestehende Bikewegnetz und Infrastruktur eingebunden. Zum einen stellt er einen Abschnitt der Bikeroute 331 Alp Garfiun (SchweizMobil) dar und zum anderen endet er in unmittelbarer Nähe des Bikeparks im Bündelti. Aufgrund der Zielsetzung eines einfachen Trails mit der Funktion einen Einstieg in die Fahrtechnik zu ermöglichen, stellt der Weg eine ideale Aufwertung der bestehenden Bikeroute dar.
Ca. in der Mitte des Trails befindet sich der Grillplatz Schindelboden, welcher zu einem gemütlichen Verweilen einlädt.

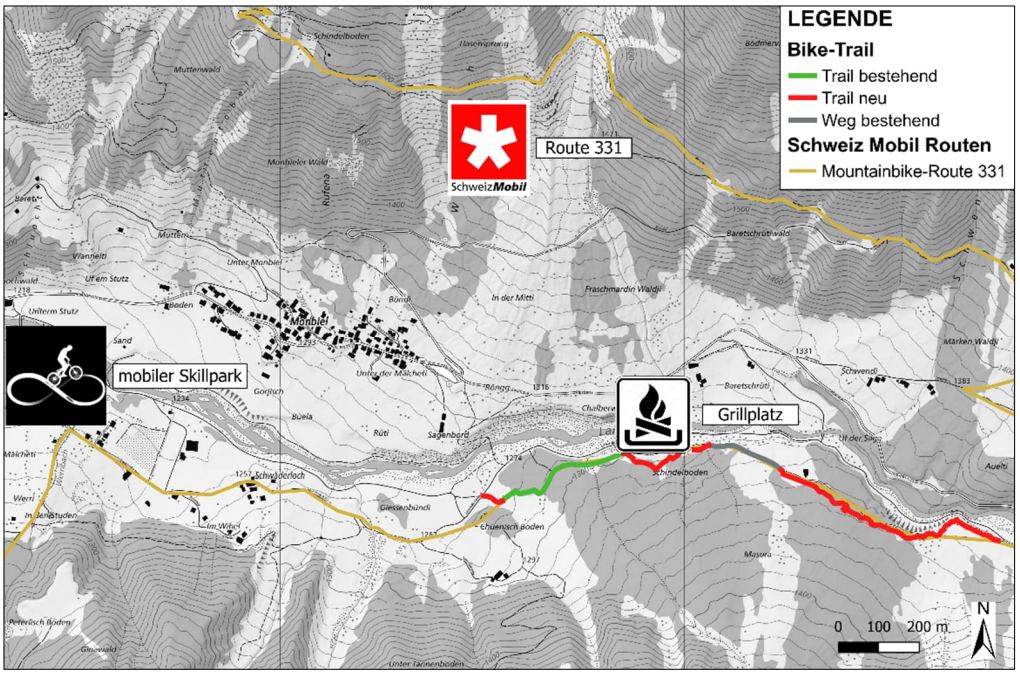

Abbildung 2: Biketrail mit mobilem Skillpark, Grillplatz und Mountainbike-Route 331 in der Umgebung.

Ausbaustandard

Die Einteilung des Ausbaustandards basiert auf der Grundlage «Mountainbike Anlagen». Der Trail fällt in die Kategorie einfach, was der Kategorie «blau» entspricht. Das vorherrschende Gelände ist prädestiniert. Das Gefälle ist eher flach. Das durchschnittliche Gefälle soll unter 8% sein, wobei kurze Rampen auch bis 20% sein dürfen. Der Kurvenradius liegt bei min. 2 m.

Der Ausbaustandard sieht eine Wegbreite von ca. 80-100 cm vor. Stellenweise resultiert je nach Element (zum Bsp. Kurve, Wellen-Mulde) eine max. Breite von 1-1.2m. Die seitliche Hindernisfreiheit soll 0.5m betragen. Einzelne Hindernisse und Stufen mit ca. 10 cm Höhe sind Bestandteil.

Der Aufbau sieht eine Tragschicht aus anstehendem Material vor. Sollte dieses nicht genügend tragfähig sein, wird Kiesmaterial (UG 0/22, UG 0/45) zugeführt. Als Deckschicht ist eine tonwassergebunden Verschleissschicht vorgesehen.

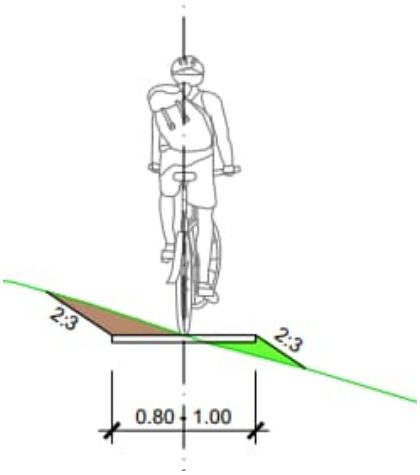

Abbildung 3: Normalprofil Biketrail

Zielgruppe

Die Zielgruppe wurde mit dem Masterplan festgelegt. Der Trail soll insbesondere Kinder und Familien ansprechen und ein Einstieg in die Fahrtechnik ermöglichen. Damit soll ein einfacher Singletrail der Kategorie «blau» mit einfachen Trailelementen entstehen. Zusammen mit der bestehenden Bikeroute ergibt sich ein perfektes Angebot im Rahmen des 3 Generationen Konzeptes, welches als touristische Strategie in Klosters verfolgt wird.

Gewährleistung Sicherheit

In Bezug auf die Sicherheit werden folgenden Punkte bei der Ausführung berücksichtigt:

- Signalisation mit Angabe des Schwierigkeitsgrads ist ein zentrales Element zur Benutzerführung und für die Sicherheit.
- Es werden genügend Möglichkeiten zum Anhalten eingeplant (Ausweichstellen/Kreuzungsstellen).
- Da es sich um einen blauen Trail handelt sind grundsätzlich keine schwierigen Hindernisse vorgesehen. Auf dem gesamten Abschnitt sind keine ausgesetzten Geländestrukturen vorhanden, bei denen nach einem Fahrfehler / Sturz nur der freie Fall mit schweren Verletzungsfolgen möglich ist.
- Anfahrt vor dem Sprung sowie die Landezone sollten hindernisfrei und gut einsehbar sein.
- Der Sturzraum wird möglichst fehlerverzeihend gestaltet.
- Es wird eine intakte, griffige Fahrbahnoberfläche angestrebt, das erfordert die Gewährleistung des Oberflächenwasserabflusses, zum Bsp. durch Querneigung und/oder Abflussgräben
- Herbeiführung von Temporeduktion mittels Kurven (Steilwandkurven oder Anlieger) oder einfachen Hindernissen; somit entfallen harte Bremsmanöver und daraus resultierende Bremslöcher
- Kreuzungen und Abzweigungen vom Waldweg; Bremsschranken; Erhöhung Sicherheit der Nutzer auf dem Waldweg; Geschwindigkeitsreduktion auf Schritttempo zwingen.

4.1 Beschrieb Abschnitt Masura

<table>
<tr><td colspan="3">Abschnitt Masura I</td></tr>
<tr><td>Länge</td><td colspan="2">m 0-205 / Steigung 6%</td></tr>
<tr><td>Beschrieb</td><td colspan="2">Der erste Abschnitt verläuft leicht steigend über die Alpweide entlang der Geländekuppe mit herrlicher Aussicht auf die Auenlandschaft im Gebiet Auelti. Wald wird auf diesem Abschnitt nicht tangiert.</td></tr>
<tr><td></td><td>
m 60-80</td><td>
m 90</td></tr>
<tr><td>Trailele-mente</td><td colspan="2">Um einen attraktiven Einstieg in den Trail zu bewerkstelligen, wird zu Beginn ein Wellenmulden Abschnitt gebaut. Das bestehende Gelände wird bestmöglich ausgenutzt.</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Wellenmulde:
 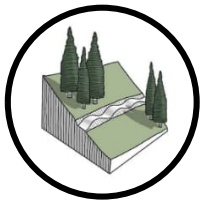
Länge: 40m</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">➢ Einstieg klar signalisieren / attraktive Trailelemente
➢ Einstieg ab Weide mit Pendeltor
➢ Die Rasenziegel werden ausgestochen und entlang des Wegs fein säuberlich wieder eingesetzt.</td></tr>
</table>

Abschnitt Masura II	
Länge	m 205-650 / Steigung 8-9% steigend, danach flach bis leicht abfallend
Beschrieb	Der Waldweg wird gequert. Da die Querung in der Regel von unten nach oben erfolgt, sind keine Bremselemente vorgesehen. Der Trail verläuft ab hier im Wald in natürlich, kupiertem Gelände, welches sich bestens für Wellen/Mulden Partien eignet. Zudem ist der Abschnitt von Wurzelpassagen (Baumstrünke von gefälltem Bäumen) durchsetzt, welche als Hindernisse genutzt werden. Um diese herum sind zudem Anliegerkurven vorgesehen.

m 220-240

m 280-300

m 300-340

m 350-360

m 540-600

m 640 (Einmündung in Waldweg)

Trailelemente	Die natürlich, vorhandenen Wellenmuldenpassagen werden mittels Erdarbeiten noch etwas ausgeprägter gestaltet. In den Abschnitten m340 bis m380 und m 420-460 sind geeignet für Anliegerkurven. In diesen Bereich können auch die Wurzeln der gefällten Bäume integriert werden.
	Wellenmulde: 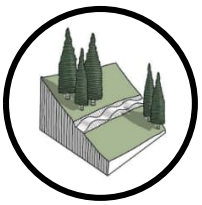 Länge: 120m Anliegerkurve: 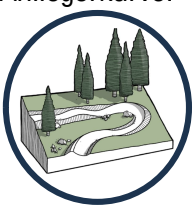 Länge: 80m Stufen/Hindernisse: 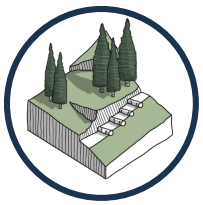 Länge: 20m
	➢ Querung Rückegasse Forst darf nicht beeinträchtigt werden ➢ Schutz Jungwuchs; Verjüngungszentren abgrenzen mit Längshölzer und punktuell Zäunen. ➢ Verhinderung Wurzelverletzung bei Bauausführung ➢ Einmündung in Waldweg mit Schranke zur Temporeduktion ausbilden

4.2 Beschrieb Abschnitt Schindelboden

Abschnitt Schindelboden	
Länge	m 0-245/ Gefälle bis 10%, mit deutlicher Geländekuppe bei m 80.
Beschrieb	Als Verbindung zwischen den beiden Abschnitten dient der bestehende Waldweg. Der Trail verlässt diese unmittelbar unterhalb der Wiese beim Gebiet Masura nach links. Aufgrund der Platzverhältnisse und der zum Teil kupierten Geländes sind hier kleinere Sprünge geplant. Das bestehende Gelände wird ausgenützt. Das Gelände wurde im Rahmen der Loipenanpassung der Abfahrt Schindelboden mit Schüttmaterial geschüttet und ausgestaltet. Ebenfalls bietet sich das Gebiet für eine doppelte Anliegerkruve an, bevor die Geländekuppe – gleichzeitig ein Abschnitt mit Temporeduktion passiert wird. In der Folge verläuft der Weg hinter dem Grillstelle und passiert nochmals ein Waldstück mit Stämmen und Wurzelnstöcken, welche versucht werden in den Trail als Hindernisse zu integrieren. Bei m 245 mündet der Trail in den bestehenden Trail ein.
	 m 0-40 *m 40-0 (Blick von unten)*

<table>
<tr><td></td><td>
m 80-100</td><td>
m 160-180</td></tr>
<tr><td></td><td>
m 180-220</td><td>
m 220-240</td></tr>
<tr><td>Trailele-mente</td><td colspan="2">Die natürlichen Geländeverhältnisse eignen sich um kleine, einfach Sprünge einzubauen. Wellenmuldenpassagen im Bereich der Kuppe werden mittels Erdarbeiten noch etwas ausgeprägter gestaltet. Integration natürliche Hindernisse wie Rundhölzer.

Wellenmulde:
 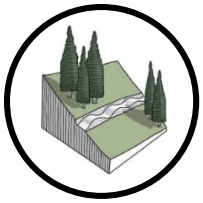
Länge: 40m

Sprünge:

2. Stk.

Anliegerkurve:

Länge: 20m

Stufen/Hindernisse:

Länge: 30m</td></tr>
<tr><td> </td><td colspan="2">➢ Im Bereich der Sprünge ausreichend Sturzraum ohne Hindernisse sicherstellen
➢ Sicherheitsabstand zu Grillstelle
➢ Schutz Jungwuchs; Verjüngungszentren abgrenzen mit Längshölzer und punktuell Zäunen
➢ Verhinderung Wurzelverletzung bei Bauausführung</td></tr>
</table>

4.3 Beschrieb Abschnitt Schafrongg

Abschnitt Schafrongg	
Länge	m 0-45/ Gefälle bis 15%
Beschrieb	Als Verbindung zwischen den beiden Abschnitten dient der bestehende Trail, welcher in den Waldweg einmündet. Im Gebiet Schafrongg, verläuft der kurze Abschnitt des neuen Trails über ein kurze Steilstufe auf flaches Weideland. Am Ende des Trails folgt die Einmündung in den Waldweg.
	 m 0-20
	 m 10-45
	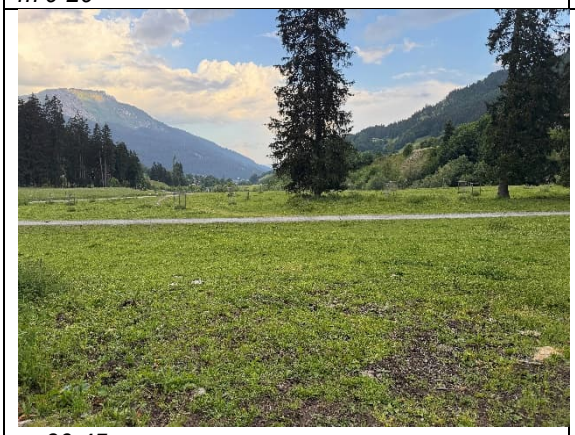 *m 20-45*
Trailele-mente	Die natürlichen Geländeverhältnisse eignen sich, um einen Sprung einzubauen, gefolgt von einem ca. 20m langen Wellenmulden-Abschnitt.
	Wellenmulde: 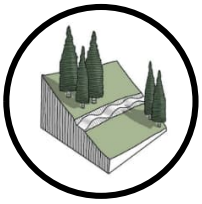 Länge: 20m Sprünge: 1. Stk.
	➢ Verhinderung Wurzelverletzung bei Bauausführung ➢ Einmündung in Waldweg mit Schranke zur Temporeduktion ausbilden ➢ Querung Weideland

5 Kostenvoranschlag

Kostenvoranschlag Der gesamte Kostenvoranschlag (Kostengenauigkeit +/- 15%) sieht wie folgt aus:

Beschrieb	Einheit	Menge	EP	Total
111 Regiearbeiten				13'000.00
Material	CHF	3'000	1	3'000.00
Lohn	CHF	5'000	1	5'000.00
Maschinen	CHF	5'000	1	5'000.00
113 Baustelleneinrichtungen				10'000.00
Installation	gl	1	10000	10'000.00
116 Holzen und Roden				1'800.00
Baufläche vorbereiten	m2	1'200	1.5	1'800.00
183 Zäune und Arealeingänge				10'500.00
Zäune; Vekehrsberuhigende Hindernisse	Stk.	8	500	4'000.00
Zäune	m	40	80	3'200.00
Pendeltor	St	2	1250	2'500.00
Roste (Übergänge) inkl. einfacher Pendel (Kippstange)	St	6	800	4'800.00
211 Baugruben und Erdbau				59'000.00
Kulturerdeabtrag	m3	50	10	500.00
Kulturerdeauftrag	m2	500	5	2'500.00
Ausstechen Rasenziegel	m2	220	15	3'300.00
Anlegen Rasenziegel	m2	220	10	2'200.00
Abtrag	m3	250	20	5'000.00
Auftrag	m3	100	20	2'000.00
Wellen	m3	60	250	15'000.00
Anliegerkurven	m3	60	280	16'800.00
Sprünge	m3	20	280	5'600.00
Stufen	m3	10	250	2'500.00
Rohplanie	m2	1'000	3	3'000.00
Transport Material	m3	150	4	600.00
221 Fundationsschichten für Verkehrsanlagen				11'750.00
Materiallieferung UG 0/22	m3	50	70	3'500.00
Einbau UG	m3	50	15	750.00
Materiallieferung Verschleissschicht	m3	50	70	3'500.00
Planie	m2	1'000	4	4'000.00
241 Ortsbetonbau				4'050.00
Lieferung Blocksteine bis 1to	to	20	100	2'000.00
Steine aus Abtrag gewonnen	m2	15	100	1'500.00
Lieferung und Einbau Beton	m3	2	275	550.00
Zwischentotal Bauausführung				110'100.00
Allgemeine Arbeiten				
Holzerei				5'000.00
Ersatzmassnahmen				6'500.00
Signalisierung / Information				7'000.00
Bauleitung		ca.	12%	13'200.00
Unvorhergesehenes		ca.	10%	11'000.00
Zwischentotal				152'800.00
Mehrwersteuer			8.1%	12'376.80
Rundung				4'823.20
Total Kostenvoranschlag				170'000.00

6 Konflikte

6.1 Wald / Sicherstellung Walderhaltung

Waldfunktionen

Beim Trail handelt es sich um eine Anlage, welche zum Teil einen Eingriff im Wald erfordert. Dies führt zu Beeinträchtigungen von dessen Funktionen und somit zu einer nachteiligen Nutzung. Im aktuellen Waldentwicklungsplan sind weder Schutzwald noch Natur- und Landschaftsflächen ausgeschieden. Aufgrund der Dorfnähe weist der Wald schon heute eine Erholungsfunkton auf. Natürlich erfüllt der Wald auch die Funktion der Holznutzung, sowie als Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Aufgrund der bereits heute intensiven Nutzung im Sommer (Waldweg, Fuss- und Wanderweg) und im Winter (Langlaufloipe) verzeichnet der Standort schon heute eine linienförmige ganzjährige Störung.
Mit dem gewählten Ausbaustandard und dem Verzicht von Kunstbauten soll erreicht werden, dass es sich beim Vorhaben um eine nichtforstliche Kleinbaute handelt. Dies erfordert dann keine Rodungsbewilligung, hingegen aber eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung.

Waldgesellschaft

Es handelt sich um subalpine Fichtenwälder (60* typischer Buntreitgras Fichtenwald) sowie hochmontane Tannen-Fichtenwälder (50* typischer Karbonat-Tannen-Fichtewald). Dabei handelt es sich um häufige Waldstandortstypen und somit um keine schutzwürdige Biotope.

Standortgebundenheit

- Der Bikeweg wurde im Rahmen einer Teilrevision in den Generellen Erschliessungsplan (GEP) der Ortsplanung aufgenommen. Es ist somit genehmigt.
- Der Standort wird schon heute durch Biker genutzt, womit bereits kleinere Wege entstanden sind. Mit dem Anbringen von Trails kann diesem Wildwuchs entgegengewirkt werden und die Biker auf den geplanten attraktiven Trail gelenkt werden.
- Das Gebiet im Bereich des bestehenden Waldwegs ist bereits heute Störungen ausgesetzt. Im Sommer durch Biker und im Winter durch Langläufer.
- Es handelt sich um eine gemeindeeigene Parzelle (Nr. 786).

Massnahmen Walderhaltung

Um die Walderhaltung und das Aufkommen von Verjüngung zu gewährleisten sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Informationstafel zur Sensibilisierung der Themen rund um den Wald sowie im Speziellen Hinweise auf das Verhalten und damit die Rücksichtnahme auf die Walderhaltung.
- Der Trail wird attraktiv angelegt, so dass ein Abkürzen gar nicht interessant ist
- Die in der Vergangenheit entstandenen Bikewege/Trampelpfade werden integriert.
- Die Wegbreite wird auf 0.8-1.0m begrenzt. Allenfalls notwendige Sturzräume oder Landungszonen erfordern punktuell etwas grössere Breiten (bis 1.5m).
- Massnahmen wie punktuelle Zäune, Abgrenzungen des Trails mittels Längshölzern oder natürlich vorhandenen Blöcken verhindern weitere Linienführungen
- Die bestehenden Verjüngungsflächen/-zentren werden teils mit Zäunen oder Längselementen geschützt
- Wurzeln sind bestmöglich zu schonen, insbesondere auch während den Bauarbeiten. Wurzelpassagen im Bereich von stehenden Bäumen wurden bereits in der

Planung ausgeschlossen. Hingegen wurden Wurzelpassagen bei Wurzelstöcken von gefällten Bäumen in die Weglinie integriert.

- Mit dem Einsatz von angepassten Baumaschinen (Kleinbagger, Motorkaretten) sowie der Ausführung entlang der Trails wird die bestehende Vegetation sowie der Waldboden zwischen den Trails gemieden und somit geschont.

6.2 Biotope und Vegetation

Vegetation

Im Offenland wird auf dem ersten Abschnitt Masura von m 10-200 auf einer Länge von 190m eine Weide gequert. Diese weist auf einer Fläche von ca. 30-40m^2 Vorkommen von Borstgrasrasen auf. Es handelt sich um einen Trockenstandort, welcher im Biotop- und Landschaftsinventar nicht verzeichnet ist.

Abbildung 4: Alpweide.

Realersatz

Die Berechnung der Ersatzpflicht sieht wie folgt aus:

NHG-Ersatzpflicht = Fläche m^2 x Punkte$_{Lebensraumtyp}$ x Faktor$_{Eingriff}$

Fläche m^2	40
Punkte $_{Lebensraumtyp}$	4
Faktor $_{Eingriff}$	1
NHG Ersatzpflicht	160

Es ist vorgesehen die ersatzpflichtigen Eingriffe mit Aufwertungsmassnahmen zu kompensieren. Als Realersatz werden die Rasenziegel auf der ganzen Länge fein säuberlich ausgestochen und entlang des Weges wieder eingesetzt. Als Realersatz wird beim Abschnitt Masura, bei m 580 eine Fläche mit Farnbewuchs oder eine offene Böschung mit den übrigen Rasenziegel neu humusiert resp. abgedeckt.

Abbildung 5: Farnbewuchs.

Massnahmen Schutz Vegetation

- Informationstafel zur Sensibilisierung der Themen rund um den Naturschutz sowie im Speziellen Hinweise auf das Verhalten und damit die Rücksichtnahme auf die Störung von Wildtieren wie Auerwild, oder Schalenwild.
- Der Trail wird attraktiv angelegt, so dass ein Abkürzen und somit eine weitere Beeinträchtigung gar nicht interessant ist.
- Die Bauausführung wird durch die tur gmbh begleitet. Sie nimmt für diese Baustelle die Umweltbaubegleitung wahr.

7 Trägerschaft /Organisation

Organisation

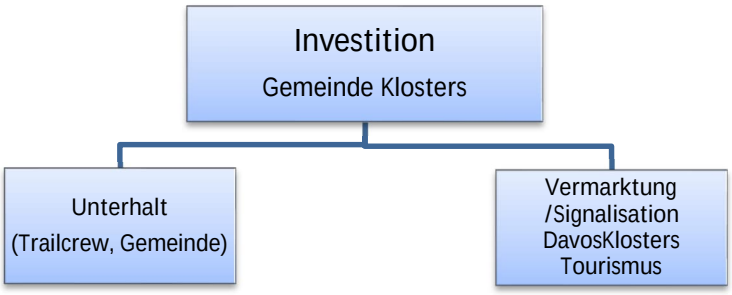

Bauausführung

Es ist der folgende Zeitplan vorgesehen:

Projektschritt	Termin
Genehmigung Teilrevision Ortsplanung	Herbst 2026
Entscheid Gemeindevorstand	Februar 2026
Baubewilligung Gemeinde	Herbst 2026
Baubewilligung BAB	Winter 2026/27
Realisierung	Sommer 2027
Inbetriebnahme	Sommer /Herbst 2027

Unterhalt

Um den Standard auf den Wander- und Bikewegen zu gewährleisten, brauchen diese gezielten und fachmännischen Unterhalt. Der Unterhalt gehört in die Zuständigkeit der Gemeinde. In der Gemeinde Klosters erfolgt der Unterhalt durch die Trailcrew, welche Teil der Werkgruppe ist.
Bereits bei der Realisierung ist drauf zu achten, dass die Wege unterhaltsarm angelegt werden. Ein besonderes Augenmerk gilt der Oberflächenentwässerung, welche mittels eines Quergefälles oder mittels Quergräben das Wasser von der Fahrbahn ableitet.

tur Naturgefahren
Alpiner Ingenieurbau
Wald und Umwelt

tur gmbh | Promenade 129 | CH-7260 Davos Dorf | www.tur.ch

Davos Dorf, 18.06.2026

Andrea Guler, Geschäftsleitung tur gmbh

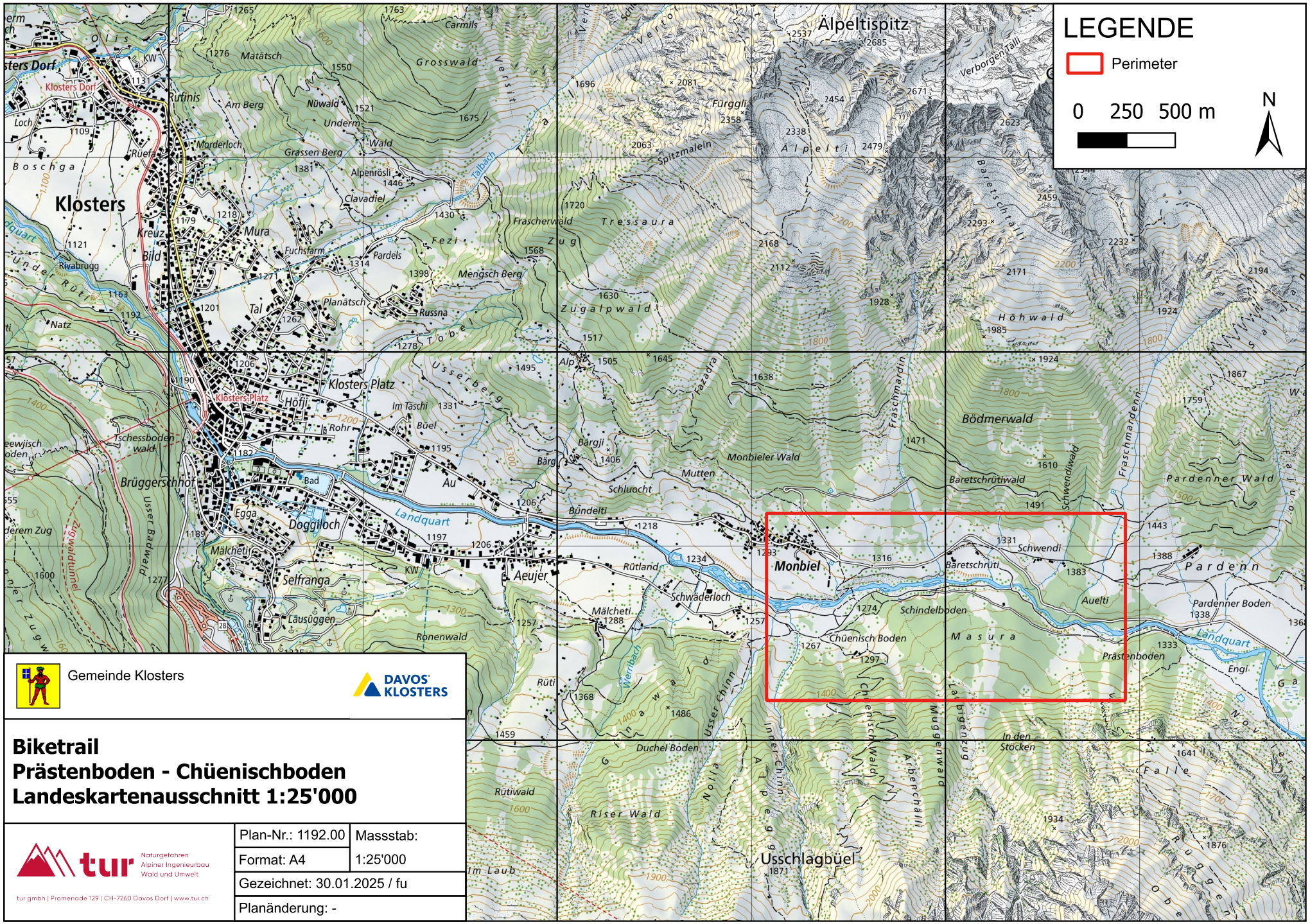

1194000

1192000

2788000

2790000

Gemeinde Klosters

DAVOS KLOSTERS

Biketrail Prästenboden - Chuenischboden

Baueingabe

Übersichtsplan

Situation 1:5'000

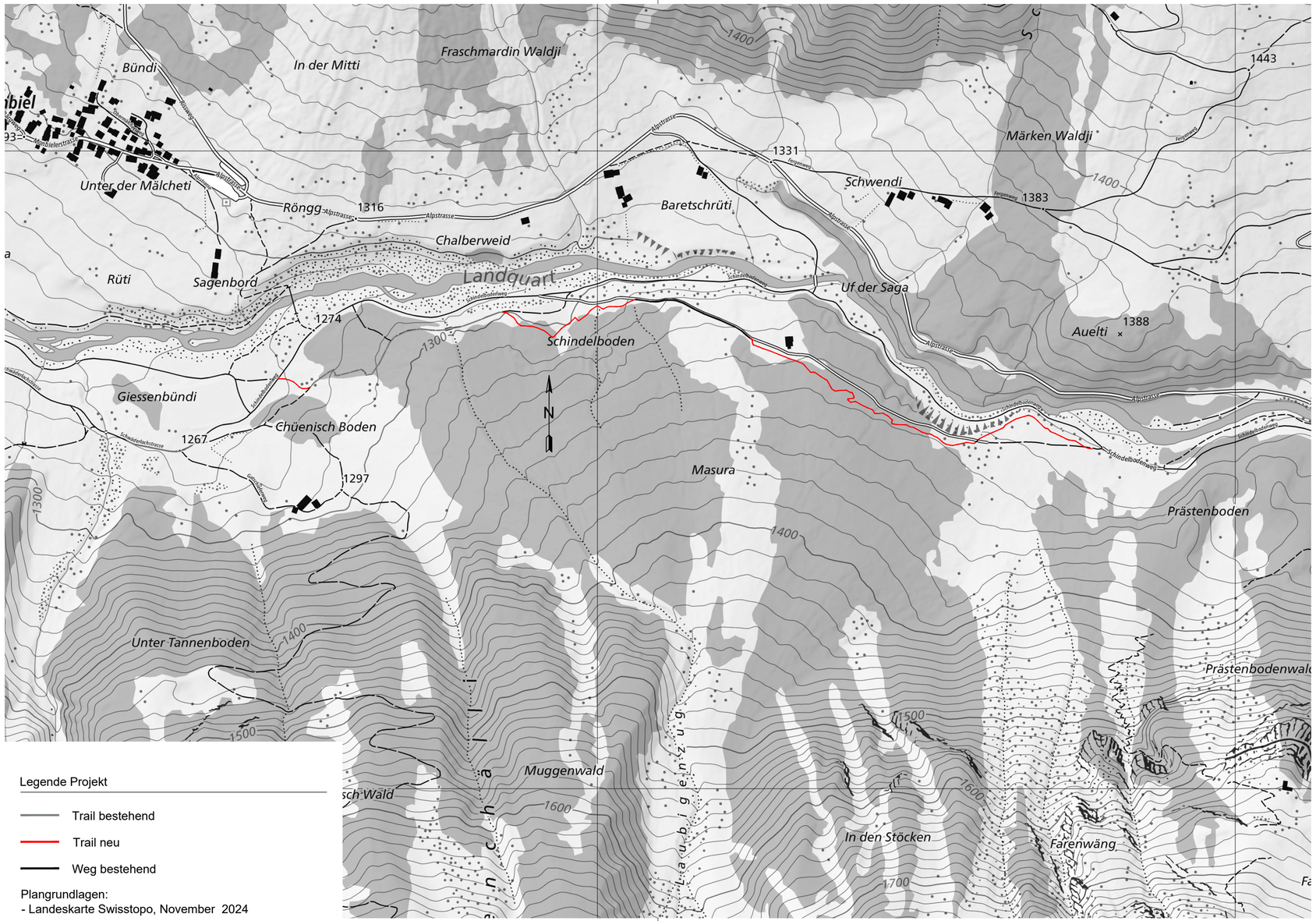

Legende Projekt

- Trail bestehend
- Trail neu
- Weg bestehend

Plangrundlagen:
- Landeskarte Swisstopo, November 2024

tur Naturgefahren Alpiner Ingenieurbau Wald und Umwelt

tur gmbh | Promenade 129 | CH-7260 Davos Dorf | www.tur.ch

			Plan Nr.	1192.01
			Format	630/297
Index	Änderung / Bemerkung	gezeichnet	geprüft	Datum
0	Erstfassung	MG	AG	18.06.2026

Gemeinde Klosters

DAVOS KLOSTERS

Biketrail Prästenboden - Chuenischboden

Baueingabe

Massnahmenplan Abschnitt Schindelboda

Situation 1:500

Normalprofil 1:50

tur Naturgefahren Alpiner Ingenieurbau Wald und Umwelt

tur gmbh | Promenade 129 | CH-7260 Davos Dorf | www.tur.ch

			Plan Nr.	1192.03
			Format	840/446
Index	Änderung / Bemerkung	gezeichnet	geprüft	Datum
0	Erstfassung	MG	AG	18.06.2026

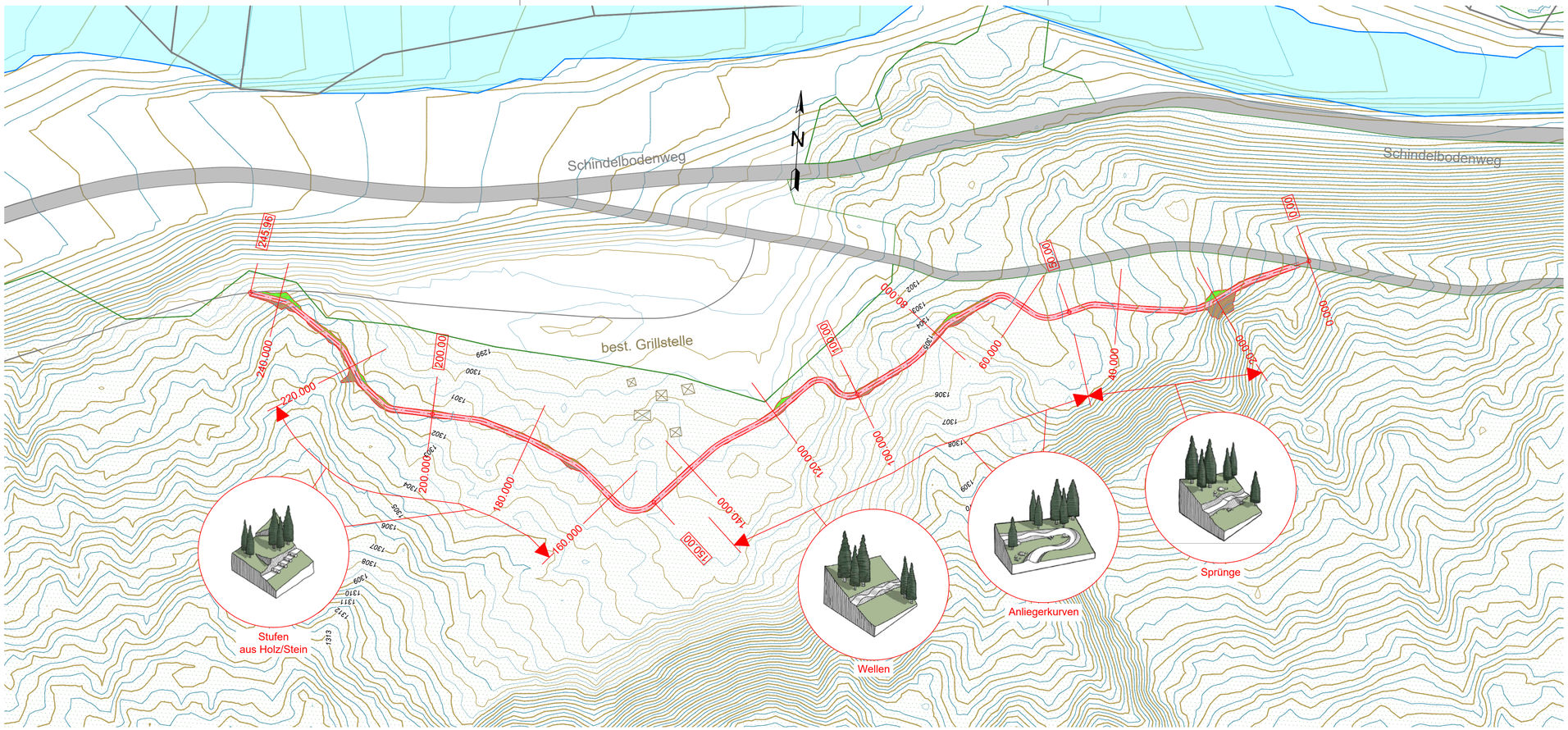

Legende Bestand

- Haupthöhenlinie
- Nebenhöhenlinie
- best. Strassen / Wege
- best. Gebäude
- Parzellengrenze
- Wald
- Gewässer (Bach)
- Gewässer (Landquart)

Legende Projekt

- Trailachsen
- Fahrbahn
- Aufschüttung begrünt
- Einschnittböschung begrünt

Plangrundlagen:
- DGM: Lidar Daten (swissalti3d), November 2024
- AV Daten: www.geogr.ch, November 2024
- Gewässerschutzkarte: www.geogr.ch Stand Juni 2024

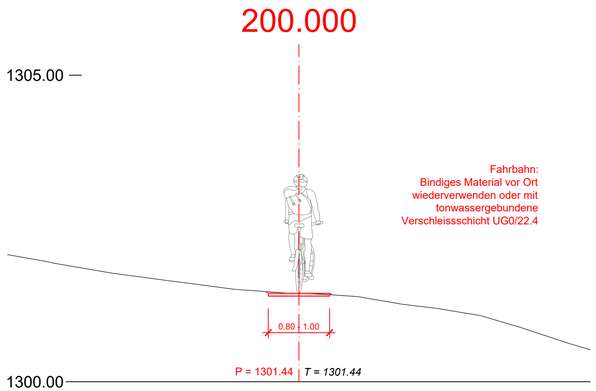

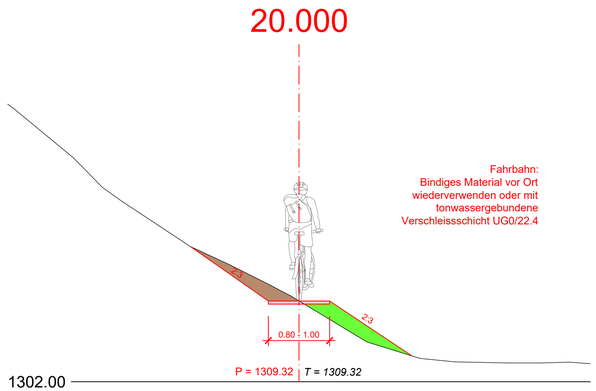

Gemeinde Klosters

DAVOS KLOSTERS

Biketrail Prästenboden - Chuenischboden

Baueingabe

Massnahmenplan Abschnitt Schafrongg

Situation 1:500

Normalprofil 1:50

tur Naturgefahren Alpiner Ingenieurbau Wald und Umwelt

tur gmbh | Promenade 129 | CH-7260 Davos Dorf | www.tur.ch

Plan Nr.	1192.04
Format	630/446

Index	Änderung / Bemerkung	gezeichnet	geprüft	Datum
0	Erstfassung	MG	AG	18.06.2026

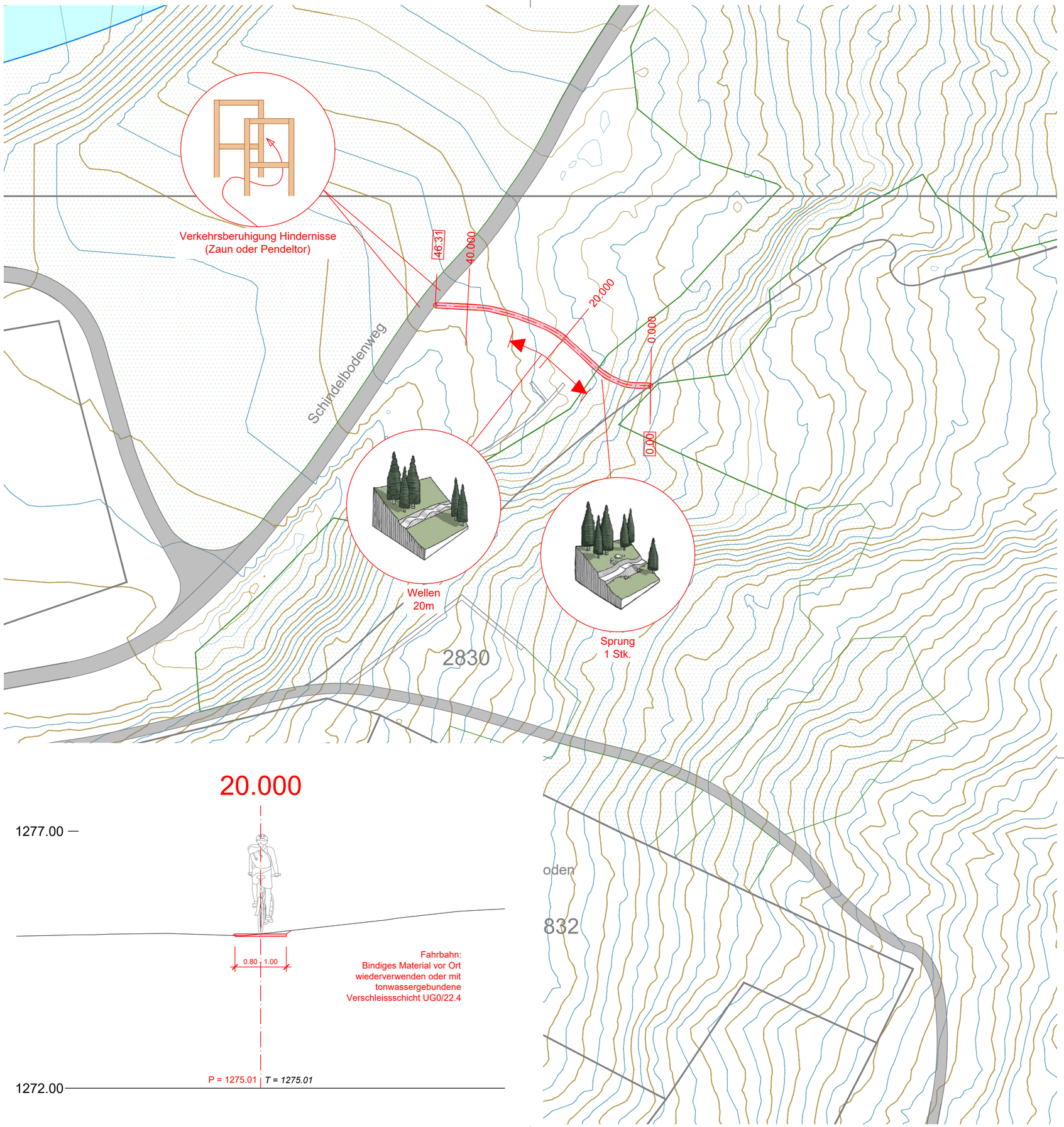

Legende Bestand

- Haupthöhenlinie
- Nebenhöhenlinie
- best. Strassen / Wege
- best. Gebäude
- Parzellengrenze
- Wald
- Gewässer (Bach)
- Gewässer (Landquart)

Legende Projekt

- Trailachsen
- Fahrbahn
- Aufschüttung begrünt
- Einschnittböschung begrünt

Plangrundlagen:
- DGM: Lidar Daten (swissalti3d), November 2024
- AV Daten: www.geogr.ch, November 2024
- Gewässerschutzkarte: www.geogr.ch Stand Juni 2024

Auszug Katasterplan (1)

Copyright © Gemeinde Klosters-Serneus und Darnuzer Ingenieure AG. (Auszug Map+)

Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Gemeinde Klosters-Serneus. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Für die Vollständigkeit der Daten besteht keine Gewähr. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschliesslich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.

N

Massstab 1: 2500

Erstellt: 24.01.2025

K L O S T E R S

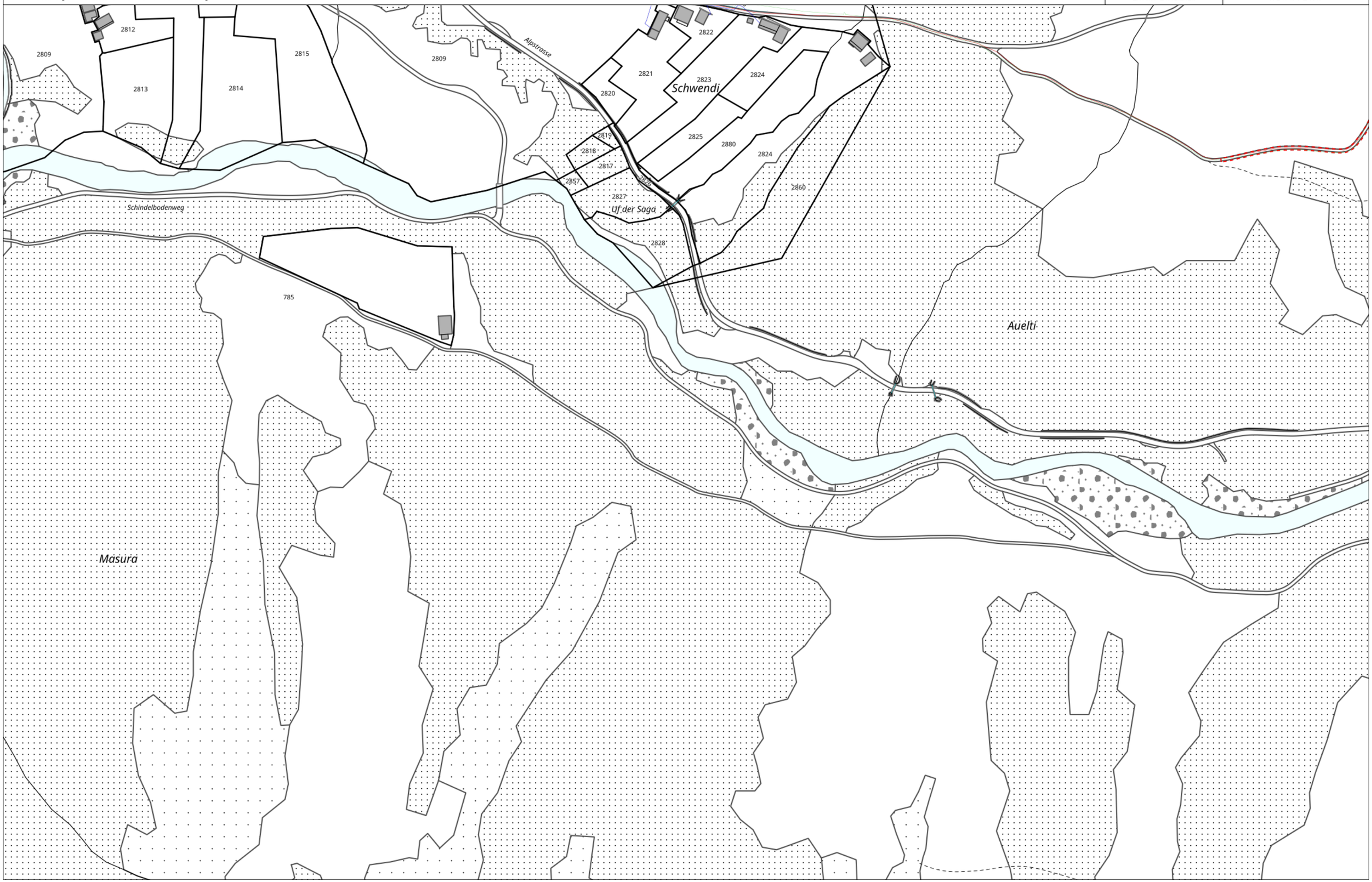

Auszug Katasterplan (2)

Copyright © Gemeinde Klosters-Serneus und Darnuzer Ingenieure AG. (Auszug Map+)

Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Gemeinde Klosters-Serneus. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Für die Vollständigkeit der Daten besteht keine Gewähr. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschliesslich die zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.

N

Massstab 1: 2500

Erstellt: 24.01.2025

KLOSTERS

Unter der Mälcheti
Sagenbord
Röngg
Alpstrasse
Chalberweid
Baretschrüti
Rüti
Schindelbodenweg
Giessenbündi
Chüenisch Boden
Gatschieferweg
Masura